

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5227/66

Bonn, den 25. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom
25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft
(EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vor-
schläge der Kommission der EWG für

**eine Verordnung des Rats über die Maßnahmen auf dem
Gebiet der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am
1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr**

**eine Verordnung des Rats über Maßnahmen bei den Prei-
sen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschafts-
jahr 1966/1967.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der
Kommission der EWG vom 15. Februar 1966 dem Herrn Präsi-
denten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirt-
schafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissions-
vorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat
ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der
EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Lücke

**Vorschlag einer Verordnung des Rats
über die Maßnahmen auf dem Gebiet der Orientierungspreise
für Rindfleisch für das am 1. April 1966 beginnende
Wirtschaftsjahr**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG muß der Rat auf Vorschlag der Kommission für das am 1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr die Orientierungspreise für die einzelnen Mitgliedstaaten festsetzen.

Dem Rat werden in Kürze Vorschläge der Kommission betreffend die Festlegung des gemeinsamen Orientierungspreises für Rindfleisch vorgelegt werden, der von dem am 1. April 1967 beginnenden Wirtschaftsjahr ab im Rahmen eines einheitlichen Marktes gelten soll. Bevor die diesbezüglichen Beratungen nicht abgeschlossen sind, werden keine Orientierungspreise für die einzelnen Mitgliedstaaten nach dem obengenannten Verfahren festgelegt. Für das nächste Wirtschaftsjahr müssen diese Preise

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 564/64

daher innerhalb bestimmter Grenzen festgesetzt werden.

In Anbetracht der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt ist es erforderlich, die Erzeugung von ausgewachsenen Rindern zu fördern.

Dieses Ziel kann erreicht werden, indem die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder auf einen für die Erzeuger hinreichend rentablen Stand festgelegt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt es sich außerdem, die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für Kälber so festzulegen, daß ein Rückgang der Kälberschlachtungen eintreten kann.

Zwecks Förderung der Rindfleischerzeugung muß die Rentabilität dieser Erzeugung im Verhältnis zur Rentabilität der Milcherzeugung erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Orientierungspreise für das am 1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr werden von den Mitgliedstaaten so festgesetzt, daß diese Preise die nachstehend als obere Grenze aufgeführten Preise nicht überschreiten und die nachstehend als untere Grenze aufgeführten Preise nicht unterschreiten:

(Landeswährung/100 kg Lebendgewicht)

	DM	FF	Lire	bfrs/lfrs	FL
Ausgewachsene Rinder					
Untere Grenze	242,—	298,69	37 813	3 025,0	219,01
Obere Grenze	257,—	317,21	40 156	3 212,5	232,59
Kälber					
Untere Grenze	339,—	418,42	52 969	4 237,5	306,80
Obere Grenze	360,—	444,34	56 250	4 500,0	325,80

Artikel 2

Bei der in Artikel 1 genannten Festsetzung der Preise werden insbesondere berücksichtigt:

- die Entwicklungsaussichten für die Erzeugung und den Verbrauch von Rindfleisch,
- die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen.

Jeder Mitgliedstaat erteilt dem Rat alle erforderlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen er die Höhe der Orientierungspreise unter Be-

rücksichtigung der in diesem Artikel genannten Kriterien festgesetzt hat; der Rat kann hierüber einen Meinungsaustausch durchführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch heißt es in Absatz (1) Buchstabe b), daß die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder und Kälber für das am 1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Oktober 1965 vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt werden.

Die Kommission konnte dem Rat also entweder einen einheitlichen Orientierungspreis oder verschiedene Orientierungspreise vorschlagen.

Die Kommission beschloß, aus folgenden Gründen weder die eine noch die andere der beiden Lösungen zu wählen:

- Wichtige Probleme wie die Harmonisierung der Notierungssysteme und die Festlegung der miteinander vergleichbaren Qualitäten, deren Lösung eine Voraussetzung für die Anwendung eines einheitlichen Orientierungspreises ist, wurden noch nicht gelöst.
- Die Festlegung eines einheitlichen Orientierungspreises ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch ist selbst in der Gemeinschaftssicht nicht von großem Wert.
- Da die Rindfleischerzeugung und die Milcherzeugung miteinander im Zusammenhang stehen, rechtfertigt die Beibehaltung einer oberen und unteren Grenze bei den Richtpreisen für Milch während des Wirtschaftsjahres 1966/67 die Beibehaltung einer oberen und unteren Grenze bei den Orientierungspreisen für Rindfleisch während des nächsten Wirtschaftsjahres.

Die Kommission schlägt dem Rat daher gemäß dem Ausnahmeartikel der Verordnung Nr. 14/64/EWG vor, für die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder und Kälber für das am 1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr eine obere und eine untere Grenze festzulegen. Selbstverständlich werden bei der Festsetzung der unteren und oberen Preisgrenze für „ausgewachsene Rinder und Kälber“ die in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Kriterien berücksichtigt.

Es handelt sich um folgende Kriterien:

1. Der Rat stützt sich auf die bisherigen Erfahrungen.
2. Der Rat berücksichtigt die Entwicklungsaussichten für die Erzeugung und den Verbrauch von Rindfleisch.
3. Der Rat berücksichtigt die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen.

Kriterium 1

In Verordnung Nr. 20/65/EWG des Rats vom 2. März 1965 wurden für die Orientierungspreise für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr folgende untere und obere Grenze festgesetzt:

Ausgewachsene Rinder	untere Grenze	230 DM/100 kg Lebendgewicht
	obere Grenze	245 DM/100 kg Lebendgewicht
Kälber	untere Grenze	312 DM/100 kg Lebendgewicht
	obere Grenze	340 DM/100 kg Lebendgewicht

Die Mitgliedstaaten setzten ihre Orientierungspreise innerhalb dieser Grenzen wie folgt fest:

	Ausgewachsene Rinder Lebendgewicht ¹⁾	Kälber Lebendgewicht
Frankreich	232,53 DM / 100 kg	325,70 DM / 100 kg
Niederlande	234,81 DM / 100 kg	314,92 DM / 100 kg
Deutschland	240,00 DM / 100 kg	336,00 DM / 100 kg
Belgien	240,00 DM / 100 kg	312,00 DM / 100 kg
Italien	240,00 DM / 100 kg	330,00 DM / 100 kg
Luxemburg	240,00 DM / 100 kg	340,00 DM / 100 kg

Obwohl die in Verordnung Nr. 20/65/EWG festgesetzte Spanne zwischen der unteren und oberen Grenze der Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder 15 DM und für Kälber 28 DM betrug, haben die Mitgliedstaaten die Spanne für ausgewachsene Rinder auf 7,47 DM verringert und bei Kälbern die Spanne von 28 DM beibehalten.

Auf den Referenzmärkten der Mitgliedstaaten wurden während des Zeitraums 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 folgende durchschnittliche Marktpreise festgestellt (in DM/100 kg Lebendgewicht):

	Ausgewachsene Rinder	Kälber
Belgien	260	337
Deutschland	270	395
Frankreich	249	371
Italien	275	432
Luxemburg	254	386
Niederlande	240	373

Während des gleichen Zeitraums erreichte das gewogene Mittel der Preise auf den Referenzmärkten der Drittländer folgende Höhe:

Ausgewachsene Rinder	Kälber
181	235

Im Jahre 1965 betrug der Unterschied zwischen den höchsten und den niedrigsten Marktpreisen innerhalb der Gemeinschaft 35 DM für ausgewachsene Rinder und 95 DM für Kälber. Im Jahre 1964 betrug die Preisunterschiede 36 DM bzw. 83 DM.

Diese Preisunterschiede zeigen, daß der Rindfleischmarkt und in noch stärkerem Maße der Kälbermarkt nicht elastisch genug sind. Das ist ohne Zweifel darauf zurückzuführen, daß die Notierungssysteme in den Mitgliedstaaten noch nicht harmonisiert sind. Auch in Zukunft werden wahrscheinlich Preisunterschiede zwischen den Mitgliedsländern mit Zuschußbedarf und den Mitgliedsländern mit Überschuß festzustellen sein; die am 1. Juli 1965 in Kraft getretene gesundheitspolizeiliche Richtlinie ist jedoch geeignet, den Gemeinschaftshandel zu fördern und somit eine gewisse Angleichung der in den Mitgliedstaaten festgestellten Preise herbeizuführen.

Im Jahre 1965 war bei den Preisen für ausgewachsene Rinder und Kälber eine normale Entwicklung festzustellen; bei ausgewachsenen Rindern wurde der Höchstpreis während der kritischen Übergangsperiode, d. h. im Mai/Juni festgestellt; danach war ein kontinuierlicher Preisrückgang festzustellen; wegen der besonders günstigen Witterungsverhältnisse erstreckte sich der Weideabtrieb weitgehend

¹⁾ Ab 29. Oktober 1965 wurde der Interventionspreis um 2 v. H. erhöht. Der dem neuen Interventionspreis entsprechende fiktive Orientierungspreis beträgt 237,18 DM.

auf die Monate Oktober, November und Dezember. Abschöpfungsbeträge in voller bzw. halber Höhe wurden während der folgenden Zeiträume erhoben:

- | | |
|--|---|
| 11. Januar bis 25. April: | Abschöpfung in halber Höhe durch Luxemburg |
| 1. bis 4. April und
19. Juli bis 12. September: | Abschöpfung in halber Höhe durch die Niederlande |
| 13. September bis 31. Dezember: | Abschöpfung in voller Höhe durch die Niederlande, mit Ausnahme der Woche vom 13. bis 19. Dezember, in der der Abschöpfungsbetrag in halber Höhe erhoben wurde |
| 4. Oktober bis 31. Dezember: | Abschöpfung in halber Höhe durch Belgien, mit Ausnahme der Woche vom 6. bis 12. Dezember, in der der Abschöpfungsbetrag in voller Höhe erhoben wurde |
| 1. November bis 31. Dezember: | Abschöpfung in halber Höhe durch Frankreich, mit Ausnahme der Woche vom 6. bis 12. Dezember, in der der Abschöpfungsbetrag in voller Höhe erhoben wurde. |

Schließlich haben die Bundesrepublik Deutschland vom 20. bis 26. Dezember einen Abschöpfungsbetrag in halber Höhe und Italien in der am 27. Dezember beginnenden Woche ebenfalls einen Abschöpfungsbetrag in halber Höhe erhoben.

Zusammenfassend läßt sich allgemein sagen, daß die Niederlande seit Ende Juni, Belgien seit Anfang Oktober und Frankreich seit Anfang November Abschöpfungsbeträge in voller bzw. halber Höhe erheben.

Die Preisnotierungen lagen in allen Mitgliedstaaten stets über 96 v. H. des Orientierungspreises, so daß 1965 für Rindfleisch keine Interventionsmaßnahme getroffen wurde.

Bei Kälbern sind sehr starke saisonbedingte Preisschwankungen festzustellen; die niedrigsten Preise wurden zwischen dem 15. Juni und dem 1. September verzeichnet; seitdem steigen die Preise stetig an; am Jahresende trat allerdings ein geringer Preisrückgang ein.

Ein Abschöpfungsbetrag in voller bzw. halber Höhe wurde erhoben:	
in Belgien	vom 14. Juni bis 31. Oktober
in Frankreich	vom 21. Juni bis 5. September
in Luxemburg	vom 12. Juli bis 29. August
in den Niederlanden	vom 21. Juni bis 21. Juli und vom 4. bis 10. Oktober
in der Bundesrepublik Deutschland	vom 12. bis 18. Juli

Die Preisnotierungen auf den für die Festsetzung des Einfuhrpreises maßgebenden Märkten der Drittländer zeigten die gleiche Entwicklung wie die Preisnotierungen auf den Märkten der Gemeinschaft; das gilt allerdings nicht für Kälber; während die Preisnotierungen für Kälber auf den Märkten der Gemeinschaft seit September ansteigen, sind die Preise in Dänemark sehr stabil.

Die beiliegenden Schaubilder *) geben die Preisschwankungen in den einzelnen Mitgliedstaaten während der Jahre 1964 und 1965 wieder.

Anhand des Rinderbestandes jedes Mitgliedstaates ergibt sich für das Jahr 1965 für ausgewachsene Rinder ein gewogener Durchschnittspreis von 259,6 DM. Dieser Preis liegt weitaus näher bei der oberen Preisgrenze, die in Dokument R/81/65 des Rats vom 1. Februar 1965

*) siehe Seiten 18 ff.

vorgeschlagen wurde, als bei der in der Verordnung Nr. 20/65/EWG festgesetzten oberen Grenze.

Kriterium 2

Der Rat berücksichtigt die Entwicklungsaussichten für die Erzeugung und den Verbrauch von Rindfleisch.

a) Produktionsvorausschätzungen für 1966

Nach der Methode, die in dem Dokument „Die Steigerung der Rindfleischproduktion in den Ländern der EWG“ (Studien, Reihe Landwirtschaft Nr. 5 von 1961) dargelegt ist, lassen sich folgende Produktionsvorausschätzungen für 1966 aufstellen:

Rinderbestand Anfang 1965 (in 1000 Stück)

Deutschland	13 044	davon	5 812	Milchkühe
Belgien	2 524	davon	1 007	Milchkühe
Frankreich	20 244	davon	9 715	Milchkühe
Italien	9 000 (provisorisch)	davon	4 509	Milchkühe
Luxemburg	161	davon	55	Milchkühe
Niederlande	3 315	davon	1 650	Milchkühe
Insgesamt	48 288	davon	22 748	Milchkühe

Im Zeitraum 1954/62 nahm der gesamte Rinderbestand jährlich um durchschnittlich 1,9 v. H. zu. Obwohl die Zahl der Milchkühe im Jahre 1965 gegenüber 1964 leicht anstieg, ist der Gesamtbestand noch erheblich geringer als 1961. Deshalb erschien es angemessen, für Anfang 1966 eine Erhöhung des Gesamtrinderbestandes um 1,9 v. H. gegenüber 1965 vorzusehen, während die Zahl der Milchkühe beibehalten werden soll. Hinsichtlich des Durchschnittsgewichts der Schlachttiere wurden zwei Hypothesen aufgestellt:

1. das Durchschnittsgewicht wird entsprechend dem 1964 festgestellten Gewicht 267 kg für ausgewachsene Rinder und 71 kg für Kälber betragen;
2. das Durchschnittsgewicht wird sich auf 270 kg für ausgewachsene Rinder und auf 75 kg für Kälber erhöhen:

	Konstantes Durchschnitts- gewicht	Erhöhtes Durchschnitts- gewicht
	(Millionen Tonnen)	
1. Geschätzter Rinderbestand in Millionen Stück am 1. Januar 1966:		
49,21		
2. Voraussichtliche Rindfleischproduktion, wobei davon ausgegangen wird, daß die Schlachtungen 24 v. H. der vorgenannten Zahl ausmachen und das durchschnittliche Schlachtgewicht 267 kg bzw. 270 kg beträgt	3,15	3,19
3. Zahl der lebensfähig geborenen Kälber in Millionen Stück 90 v. H. der Zahl der Kühe, d. h. 90 v. H. von 22,75 Millionen: 20,48		
4. Zahl der erforderlichen Kälber zum Ausgleich der Rinderschlachtungen und zur Erhöhung des Bestandes um 1,9 v. H. in Millionen Stück: 12,74		
5. Voraussichtliche Kalbfleischproduktion bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Schlachtgewichts von 71 bzw. 75 kg $(20,48 - 12,74) \times \frac{71 \text{ bzw. } 75}{100}$	0,55	0,58
6. Voraussichtliche Rind- und Kalbfleischproduktion im Jahre 1966	3,70	3,77

Die Prüfung der Ergebnisse der Viehzählungen in den Mitgliedstaaten gibt ebenfalls einige aufschlußreiche Hinweise für die Vorausschätzung der Produktionsentwicklung.

Bundesrepublik Deutschland

Der Gesamtrinderbestand in der Bundesrepublik Deutschland belief sich im Juni 1965 auf 13 858 200 Stück, was gegenüber dem Bestand vom Juni 1964 eine Erhöhung um 314 900 Stück, d. h. um 2,3 v. H. bedeutet.

Zum ersten Male seit Juni 1962 ist der Bestand gegenüber der Zählung des Vorjahres angestiegen. Dennoch lag der Rinderbestand im Juni 1965 um 133 900 Stück unter dem Stand vom Juni 1962.

Der Gesamtrinderbestand entwickelte sich seit Juni 1962 wie folgt:
 Juni 1962 gegenüber Juni 1961 ... + 567 000 Stück, d. h. + 4,2 v. H.
 Juni 1963 gegenüber Juni 1962 ... - 300 500 Stück, d. h. - 2,1 v. H.
 Juni 1964 gegenüber Juni 1963 ... - 148 300 Stück, d. h. - 1,1 v. H.
 Juni 1965 gegenüber Juni 1964 ... + 314 900 Stück, d. h. + 2,3 v. H.

Es besteht also deutlich die Tendenz zur Auffüllung des Viehbestandes. Das ist darauf zurückzuführen, daß ein Großteil der Kälber für die Aufzucht bestimmt ist. Diese Orientierung wird durch die vorläufigen Ergebnisse der Dezemberzählung 1965 getätigt. Zu dieser Zeit betrug die Erhöhung des gesamten Rinderbestandes im Vergleich zu Dezember 1964 614 700 Stück oder + 4,7 v. H. Diese Zunahme ergibt sich aus einer bedeutenden Erhöhung der Zahl der Jungrinder von weniger als einem Jahr (+ 6,5 v. H.) und der Masttiere. Die Erhöhung der Zahl der Milchkühe ist jedoch im Vergleich zu Dezember 1964 gering (+ 0,5 v. H.). Die Analyse der Zusammensetzung des Rinderbestandes im Juni 1965 beweist eine Verjüngung dieses Viehbestandes in Stück:

	Juni 1962 gegenüber Juni 1961	Juni 1963 gegenüber Juni 1962	Juni 1964 gegenüber Juni 1963	Juni 1965 gegenüber Juni 1964
Jungrinder				
bis zu 3 Monaten	+ 69 400	- 91 400	+ 83 000	+ 85 400
zwischen 3 Monaten und 1 Jahr ..	+ 177 500	- 163 000	- 68 200	+ 142 500
Färsen				
von mehr als 1 Jahr	+ 34 800	- 51 800	+ 21 300	+ 12 600
Milchkühe	+ 128 900	- 43 200	- 87 500	+ 16 700
Mastvieh				
Bullen von mehr als 1 Jahr	+ 138 300	+ 54 400	- 80 300	+ 50 600
Sonstiges Mast- vieh	+ 21 000	+ 5 000	- 8 300	+ 11 800
Für die Aufzucht bestimmte und über 1 Jahr alte Bullen ..	+ 1 400	- 3 900	- 4 400	- 2 100
Zugochsen	- 4 300	- 6 700	- 3 900	- 2 600
insgesamt ...	+ 567 000	- 300 500	- 148 300	+ 314 900

Im Juni 1965 ist der Bestand in den Kategorien „Jungrinder bis zu 3 Monaten“, „Bullen von mehr als 1 Jahr“ und „sonstiges Mastvieh“ erheblich größer als im Juni 1962; die Zählung zu dem letztgenannten Zeitpunkt hatte einen nur um 133 900 Stück höheren Viehbestand ergeben als im Juni 1965. In den Kategorien „Milchkühe“, „Zuchtbullen“, „junge Zuchtrinder“ ist hingegen ein Rückgang gegenüber 1962 festzustellen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Aussichten für 1966 und 1967 in der Bundesrepublik Deutschland günstig sind und daß eine Ausrichtung auf die Rindfleischproduktion festzustellen ist.

Belgien

Die Zählung vom 15. Mai 1965 ergab einen Gesamtrinderbestand von 2 725 454 Stück, was gegenüber der Zählung vom 15. Mai 1964 eine Zunahme um 68 109 Stück, d. h. um 2,6 v. H. bedeutet. Der belgische Rinderbestand hat somit den Stand vom Mai 1961 erreicht, er liegt aber noch immer um 106 451 Stück unter dem Stand vom Mai 1962.

Entwicklung des Gesamtrinderbestandes seit Mai 1962:

Mai 1962 gegenüber Mai 1961 +104 192 Stück, d. h. +3,8 v. H.
 Mai 1963 gegenüber Mai 1962 – 26 523 Stück, d. h. –0,9 v. H.
 Mai 1964 gegenüber Mai 1963 –148 037 Stück, d. h. –5,3 v. H.
 Mai 1965 gegenüber Mai 1964 – 68 109 Stück, d. h. –2,6 v. H.

Die Zuwachsrate des Bestandes nach Kategorien seit Mai 1961 in Stück:

	Mai 1962 gegenüber Mai 1961	Mai 1963 gegenüber Mai 1962	Mai 1964 gegenüber Mai 1963	Mai 1965 gegenüber Mai 1964
Kälber				
bis zu 3 Monaten	+ 2 203	–16 177	+ 882	+ 6 448
zwischen 3 Monaten und 1 Jahr ..	+ 33 895	–25 909	– 40 267	+33 755
Färsen	+ 16 041	+ 2 292	– 25 966	– 4 951
Zuchtbullen	+ 2 069	+ 2 226	– 4 208	+ 3 814
Milchkühe	+ 25 408	– 6 532	– 47 586	+10 971
Mastvieh				
Jungbullen und Jungrinder	+ 18 978	+14 677	– 26 155	+12 482
Schlachttiere	+ 5 574	+ 3 001	– 4 686	+ 6 056
Zugochsen	+ 24	– 101	– 51	– 466
insgesamt ...	+104 192	–26 523	–148 037	+68 109

Die Zahl der Jungrinder bis zu 1 Jahr nahm gegenüber 1964 zu (+1,8 v. H. bei den Rindern bis zu 3 Monaten und +8,7 v. H. bei den Rindern von 3 Monaten bis zu einem Jahr); eine Erhöhung des Bestandes ist auch bei Mastvieh (+6,4 v. H.) und bei den Milchkühen (1,1 v. H.) festzustellen; der Rückgang der Zahl der Färsen läßt jedoch darauf schließen, daß der Milchkuhbestand im Jahre 1966 nicht stark anwachsen wird.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland ist also eine Zunahme des Viehbestandes, eine Verjüngung und eine gewisse Stabilisierung der Zahl der Milchkühe festzustellen.

Frankreich

Die Ergebnisse der Viehzählungen vom Oktober zeigen, daß der Gesamtbestand sich bis 1965 folgendermaßen entwickelt hat:

Oktober 1961 gegenüber Oktober 1960 + 1 081 700 Stück, d. h. + 5,5 %

Oktober 1962 gegenüber Oktober 1961 - 297 200 Stück, d. h. - 1,4 %

Oktober 1963 gegenüber Oktober 1962 - 138 900 Stück, d. h. - 0,7 %

Oktober 1964 gegenüber Oktober 1963 + 96 800 Stück, d. h. + 0,5 %

Oktober 1965 gegenüber Oktober 1964 + 272 000 Stück, d. h. + 1,3 %

Entwicklung des Bestandes nach Kategorien in Stück:

	Oktober 1963 gegenüber Oktober 1962	Oktober 1964 gegenüber Oktober 1963	Oktober 1965 gegenüber Oktober 1964
Jungvieh für Aufzucht- zwecke, insgesamt	+ 494 000	+ 328 700	+ 118 100
davon:			
1. unter 12 Monaten	+ 190 100	+ 173 800	+ 36 600
2. 12 Monate und darüber	+ 303 900	+ 154 900	+ 81 500
Jungvieh von 12 bis 23 Monaten	—	- 298 400	+ 75 000
zur Milchnutzung ge- eignete Färsen	—	+ 413 400	- 3 500
zur Milchnutzung we- nig geeignete Färsen .	—	+ 39 900	+ 10 000
Schlachttiere insgesamt . . .	- 214 100	+ 206 000	+ 104 400
davon:			
1. unter 12 Monaten	- 196 900	+ 213 800	+ 30 200
Milchkälber	—	- 109 800	+ 21 200
andere zur Schlachtung aufgezogene Kälber . .	—	+ 323 600	+ 9 000
2. 12 bis 23 Monate	- 51 400	- 101 600	+ 52 200
3. 24 Monate und darüber, ohne weibliche Tiere . .	+ 34 200	+ 93 800	+ 22 000
Kühe, insgesamt	- 343 300	- 395 600	+ 57 200
davon:			
zur Milchnutzung geeig- net	- 212 300	- 382 900	+ 41 600
zur Milchnutzung wenig geeignet	- 162 900	+ 13 900	+ 4 900
in Mast und ausgemerzt	+ 31 900	- 26 600	+ 10 700
Bullen	- 10 900	- 3 400	- 1 200
Zugtiere	- 64 600	- 38 900	- 6 500
insgesamt . . .	- 138 900	+ 96 800	+ 272 000

Im Oktober 1965 hat sich das günstige Bild von der Wiederauffüllung und Verjüngung des Viehbestandes, das die Zählung vom Oktober 1964 erbracht hatte, voll und ganz bestätigt. Bei allen Gruppen ist

eine Zunahme zu verzeichnen; eine Ausnahme bilden allerdings die „zur Milchnutzung geeigneten Färsen“ mit einem ganz geringfügigen Rückgang um 0,2 %. Auch die Zahl der Bullen und der Zugtiere ist zurückgegangen.

Da bei der Zählung vom Oktober 1965 nur eine sehr geringe Erhöhung der Zahl der Milchkühe (0,6 v. H.) festgestellt wurde und die Zahl der zur Milchnutzung geeigneten Färsen abnimmt, ist für 1966 mit einer gewissen Stabilisierung der Zahl der Milchkühe zu rechnen. Außerdem ist ebenso wie in den übrigen Mitgliedstaaten eine Verjüngung des Rinderbestandes zu verzeichnen, der sich zur Erzeugung von Schlachtrindern hin orientiert.

Niederlande

Der gesamte Rinderbestand der Niederlande betrug im Mai 1965 3 728 844 Stück, was einer Zunahme um 161 465 Stück oder 4,5 % gegenüber der Zählung vom Mai 1964 entspricht. Diese Zahl liegt noch um 88 098 Stück unter dem im Mai 1962 festgestellten Bestand.

Der Gesamtbestand hat sich seit Mai 1962 wie folgt entwickelt:

Mai 1962 gegenüber Mai 1961	+194 354 Stück	oder +5,4 %
Mai 1963 gegenüber Mai 1962	-121 757 Stück	oder -3,2 %
Mai 1964 gegenüber Mai 1963	-127 806 Stück	oder -3,5 %
Mai 1965 gegenüber Mai 1964	+161 465 Stück	oder +4,5 %

Wie in den übrigen Mitgliedstaaten besteht also eine deutliche Tendenz zur Wiederauffüllung und Verjüngung des Viehbestands, die sich aus folgender Tabelle ablesen läßt:

	Mai 1962 gegenüber Mai 1961	Mai 1963 gegenüber Mai 1962	Mai 1964 gegenüber Mai 1963	Mai 1965 gegenüber Mai 1964
Jungrinder				
unter 1 Jahr	+ 5 621	- 54 736	- 84	+ 30 483
Färsen				
über 1 Jahr	+ 16 019	- 16 438	- 49 010	+ 37 043
Milchkühe	+ 75 232	- 1 241	- 65 438	+ 29 596
Mastvieh				
Mastkälber	+ 29 475	- 7 949	+ 37 646	+ 27 894
Jungochsen und -bullen	+ 69 443	- 17 684	- 49 139	+ 22 425
andere	- 3 616	- 23 504	+ 316	+ 8 589
Zuchtbullen	+ 2 180	- 205	- 2 117	+ 5 444
insgesamt ...	+194 354	-121 757	-127 806	+161 465

Bei den noch nicht ein Jahr alten Jungrindern und den über ein Jahr alten Färsen ist eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen: +4,3 % bei Kälbern unter einem Jahr und +5 % bei Färsen über einem Jahr. Die Zahl der Milchkühe hat sich gegenüber Mai 1965 — um 1,8 % — erhöht, den Stand von Mai 1962 jedoch noch nicht wieder erreicht. Bei den verschiedenen Gruppen von Masttieren ist eine verhältnismäßig starke Zunahme gegenüber Mai 1964 zu verzeichnen.

Abschließend ist festzustellen, daß die Aussichten für die Rindfleischherzeugung 1966 für die gesamte Gemeinschaft günstiger sind als 1965 und diese Erzeugung erstmals seit 1962 die des Vorjahres

übersteigen dürfte. Die Produktion in Millionen Tonnen (Schlachtgewicht) hat sich nämlich seit 1958 wie folgt entwickelt (vgl. Anlage I):

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (Schätzung)
Ausgewachsene								
Rinder	2,52	2,65	2,79	3,10	3,31	3,26	3,01	2,94
Kälber	0,47	0,50	0,54	0,56	0,59	0,63	0,59	0,58
insgesamt . . .	2,99	3,15	3,33	3,66	3,90	3,89	3,60	3,52

1965 blieb die Erzeugung somit um 60 000 t oder 1,7 v. H. der Gesamterzeugung hinter den vor einem Jahr angestellten Vorausschätzungen zurück (Dok. R/81/65 Agri 29 vom 1. Februar 1965, Seite 12).

b) Vorausschätzung des Verbrauchs für 1966:

Seit 1958 hat sich der Verbrauch von Rindfleisch in der Gemeinschaft wie folgt entwickelt (in Millionen Tonnen Schlachtgewicht) (vgl. Anlagen II und III):

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (Schätzung)
Ausgewachsene								
Rinder	2,76	2,85	3,02	3,21	3,45	3,71	3,63	3,60
Kälber	0,46	0,48	0,53	0,55	0,58	0,60	0,54	0,55
insgesamt . . .	3,22	3,33	3,55	3,76	4,03	4,31	4,17	4,15

Der Verbrauch lag also 1965 unter dem 1964 verzeichneten Stand und um 130 000 t unter den vor einem Jahr von der Kommission angestellten Vorausschätzungen (Dokument R/81/65 Agri 29 vom 1. Februar 1965).

1965 belief sich der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch an Rindfleisch in der Gemeinschaft auf 22,9 kg (Gesamtverbrauch/Einwohnerzahl, also 4 155 000 t/183 485 000). Die durchschnittliche jährliche Erhöhung des Pro-Kopf-Verbrauchs betrug 0,82 kg im Zeitraum 1958 bis 1961, 0,98 kg im Zeitraum 1958 bis 1962 und 1,03 kg im Zeitraum 1958 bis 1963.

1966 dürfte auf Grund folgender Faktoren eine Neubelebung des Rindfleischverbrauchs zu verzeichnen sein: Zunahme des Angebots, Erhöhung der Preise für Schweinefleisch, wodurch dieses als Konkurrenz für Rindfleisch weniger in Betracht kommt, sowie Verbesserung des Einkommens bestimmter Verbraucher, die von der 1965 in einigen Gebieten der Gemeinschaft aufgetretenen Rezession betroffen worden waren. Durch das Zusammenwirken dieser Faktoren dürfte der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch an Rindfleisch in der Gemeinschaft um etwa 0,5 bis 1 kg steigen. Unter Zugrundelegung dieser beiden Hypothesen läge der Gesamtverbrauch dann zwischen 4,29 und 4,38 Millionen Tonnen.

Geht man von dieser Annahme aus, so ergibt sich für 1966 folgendes Defizit:

Höchstverbrauch:	4,38 Millionen t	Mindestverbrauch:	4,29
Mindesterzeugung:	3,70 Millionen t	Höchsterzeugung:	3,77
Defizit:	0,68		0,52

Das Defizit läge also zwischen 520 000 und 680 000 t und würde sich damit in der gleichen Größenordnung wie 1965 — 630 000 t — bewegen.

Dieser Fehlbetrag könnte sich jedoch noch erhöhen, wenn die im Jahre 1965 festgestellte Tendenz zur Rindfleischerzeugung nicht beibehalten würde. Der Fortbestand dieser günstigen Entwicklung kann nur sichergestellt werden, wenn:

- der Züchter sein Vieh für einen Preis verkaufen kann, der ihm seine Kaufkraft erhält,
- die auf dem Betrieb erzeugten oder in Form von Futterkonzentraten zugekauften Futtermittelseinheiten auf einer Höhe verwertet werden, die mindestens der jetzigen gleichkommt,
- die zusätzlichen notwendigen Investitionen zur Erzeugung von Fleisch von jungen Tieren rentabel erscheinen,
- das tatsächliche, im Jahre 1965 zwischen dem Rindfleischpreis und dem Milchpreis bestehende Verhältnis aufrechterhalten wird.

Kriterium 3

Der Rat berücksichtigt die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen. Alle über die derzeitigen und voraussichtlichen Angebotsbedingungen und die Nachfrageentwicklung angestellten Untersuchungen lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß die Rindfleisch-Politik der Gemeinschaft auf Steigerung der Produktion abzielt, wobei die Höhe der Orientierungspreise den entscheidenden Faktor darstellt.

In dem Dokument des Rates R/111/64 Agri 50 über die Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr erklärte die Kommission: „Auch im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung der Agrarpreispolitik auf der Ebene der Gemeinschaft ist eine Aufwertung der Rindfleischproduktion notwendig.“

Könnte bei der Rinderhaltung das Schwergewicht von der Milcherzeugung auf die Fleischproduktion verlagert werden, so könnten die Schwierigkeiten auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse, zumindest teilweise, überwunden werden.

Außerdem könnten die Absatzschwierigkeiten bei zahlreichen Erzeugnissen des Ackerbaus — insbesondere bei Getreide — gemildert werden, wenn die Futtererzeugung in stärkerem Maße zur Veredelung in Form tierischer Erzeugnisse und insbesondere von Rindfleisch genutzt und durch Erweiterung der Rindfleischproduktion größere Mengen an Futtergetreide verwertet werden könnten.“

Diese Feststellungen treffen auch heute noch zu.

Bei den Milcherzeugnissen wurde sowohl im Wirtschaftsjahr 1964 bis 1965 als auch 1965 bis 1966 eine Stabilisierung der Überschüsse auf dem im Zeitraum 1961 bis 1964 alljährlich verzeichneten Stand festgestellt. Bleibt — worauf alle Anzeichen schließen lassen — die Zahl der Milchkühe auf dem 1965 erreichten Stand, so werden sich die Mengen an vermarkteten Milcherzeugnissen ausschließlich dadurch erhöhen, daß die Erträge verbessert werden und im Verhältnis zur Milcherzeugung mehr Milch an die Verbraucher geliefert wird. Es ist also für 1966 mit einem leichten Produktionsüberschuß an Milcherzeugnissen zu rechnen, so daß die Festsetzung der Orientierungspreise für Rindfleisch auf einem Stand gerechtfertigt ist, der hoch genug ist, um die Rinderhalter zur weiteren Steigerung der Erzeugung zu veranlassen.

Schlußfolgerungen

Die F.A.O. (World Meat Economy) ist der Auffassung, daß die Rindfleischausfuhren Lateinamerikas und Ozeaniens bis 1970 nicht wesentlich zunehmen können. Außerdem ist die Entwicklung der Rindfleisch-erzeugung in den herkömmlichen europäischen Lieferländern der Gemeinschaft im allgemeinen gleichlaufend mit der Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft selbst, dazu hat das Erzeugungspotential dieser Exportländer auch seine Grenzen. Dies wurde 1964 und 1965 bestätigt, zu einer Zeit, als die hohen, in der Gemeinschaft festgestellten Preise nicht nur von einem Rückgang der Erzeugung im Innern herrührten, sondern auch von den Schwierigkeiten, denen man bei der Durchführung der benötigten Einfuhren begegnete.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Gemeinschaft während der Jahre 1966/67 auf eine Steigerung ihrer eigenen Erzeugung angewiesen sein wird, um ihren zunehmenden Bedarf zu decken. Auf Grund dieser Überlegungen schlägt die Kommission vor, für das Wirtschaftsjahr 1966/67 die untere Grenze des Orientierungspreises für Großrinder auf 242 DM für 100 kg Lebendgewicht und die obere Grenze auf 257 DM festzulegen.

Damit die im Jahre 1965 festgestellte Tendenz zur Ausdehnung der Rindfleischerzeugung beibehalten wird, muß die Festlegung des Orientierungspreises für Großrinder dem Verhältnis $\frac{\text{Rindfleischpreis}}{\text{Milchpreis}}$ in angemessener Weise Rechnung tragen. Da die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1966/67 vorgeschlagene Untergrenze des Richtpreises für Milch mit 3,7 v. H. Fettgehalt 34,5 Pf je kg beträgt, ergibt die Anwendung eines Koeffizienten von 7 auf diese Zahl einen Rindfleischpreis von 241,5 DM/100 kg Lebendgewicht, der aufgerundet auf 242 den Vorschlag der Kommission für die untere Grenze der Gabel für Rindfleisch darstellt.

Die obere Grenze, 257 DM, entspricht der Beibehaltung eines Unterschiedes von 15 DM, der zugunsten der oberen und der unteren Grenze des Orientierungspreises für 1965/66 bestand.

Im Zusammenhang mit den Kälberpreisen ist festzustellen, daß das Verhältnis

gewogenes Mittel der Kälberpreise

gewogenes Mittel der Preise für ausgewachsene Rinder

seit 1961 zwischen 1,59 und 1,42 lag. Im Interesse einer möglichst großen Rindfleischerzeugung darf die Schlachtung dieser Tiere nicht gefördert werden, und es wird daher vorgeschlagen, den Koeffizienten $\frac{\text{Kälberpreise}}{\text{Rinderpreis}}$ auf 1,40 festzusetzen, so daß die Preisgabel für Kälber eine untere Grenze von 339 DM/100 kg Lebendgewicht und eine obere Grenze von 360 DM/100 kg Lebendgewicht aufweist.

Zusammenfassend schlägt die Kommission dem Rat vor, die Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr wie folgt festzusetzen:

Ausgewachsene		
Rinderuntere Grenze	242 DM/100 kg Lebendgewicht
obere Grenze	257 DM/100 kg Lebendgewicht
Kälberuntere Grenze	339 DM/100 kg Lebendgewicht
obere Grenze	360 DM/100 kg Lebendgewicht.

Rindfleischerzeugung in den EWG-Ländern

(Bruttoinlandserzeugung), in Tonnen einschließlich Fett

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (Schätzung)
Rindfleisch von ausgewachsenen Rindern								
Deutschland	799 400	805 700	849 500	900 500	987 900	1 025 400	988 900	905 700
Belgien	176 872	180 399	178 859	174 730	187 946	242 441	185 948	185 400
Frankreich	935 000	1 000 000	1 100 000	1 224 000	1 261 000	1 238 000	1 184 000	1 215 000
Italien (einschließlich Kalbfleisch)	433 255	480 348	455 842	602 825	647 182	491 806	466 123	437 000
Luxemburg	7 960	7 700	8 400	9 600	10 210	10 208	10 183	10 000
Niederlande	169 175	173 525	194 275	190 475	216 625	255 775	175 650	189 000
insgesamt ...	2 520 662	2 647 672	2 786 876	3 102 130	3 310 863	3 263 630	3 010 804	2 942 800
Kalbfleisch								
Deutschland	92 000	90 000	94 000	90 000	101 000	111 000	104 000	91 600
Belgien	19 090	21 162	21 522	19 057	21 497	31 484	25 336	23 300
Frankreich	330 000	350 000	380 000	402 000	415 000	423 000	403 000	400 000
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	990	700	700	600	690	686	821	800
Niederlande	32 100	35 025	43 825	44 375	54 925	63 650	59 925	66 400
insgesamt ...	474 180	496 887	540 047	556 032	593 112	629 820	593 082	582 100
Erzeugung von Rind- und Kalbfleisch insgesamt	2 994 842	3 144 559	3 326 923	3 658 162	3 903 975	3 893 450	3 603 886	3 524 900
Entwicklung gegenüber dem Vorjahr	—	+5,0 %	+5,8 %	+10 %	+6,7 %	-0,3 %	-7,4 %	-2,2 %

Anlage II

Pro-Kopf-Verbrauch von Rindfleisch in den EWG-Ländern
kg pro Kopf

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (Schätzung)
Fleisch von ausgewachsenen Rindern								
Deutschland	17,1	17,0	18,1	18,9	19,7	20,4	20,2	20,1
Belgien	19,7	20,2	20,6	20,6	21,8	25,6	24,2	24,0
Frankreich	20,1	20,7	21,8	22,9	23,6	24,3	24,5	24,4
Italien (einschließlich Kalbfleisch)	11,9	12,8	12,9	13,8	15,4	17,3	15,9	14,9
Luxemburg	21,3	21,7	22,6	23,9	26,2	27,0	28,3	28,2
Niederlande	16,0	16,1	16,8	18,1	20,3	21,3	18,7	18,0
Kalbfleisch								
Deutschland	1,7	1,7	1,8	1,8	2,0	2,1	1,9	1,7
Belgien	2,1	2,2	2,2	2,0	2,3	2,9	2,5	2,9
Frankreich	7,3	7,7	8,5	8,7	8,8	8,8	8,5	8,4
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	7,3	7,3	7,0	8,0	7,6	7,4	5,4	5,0
Niederlande	1,8	1,7	1,5	1,6	2,0	2,0	0,9	1,2

Rindfleischverbrauch in den EWG-Ländern

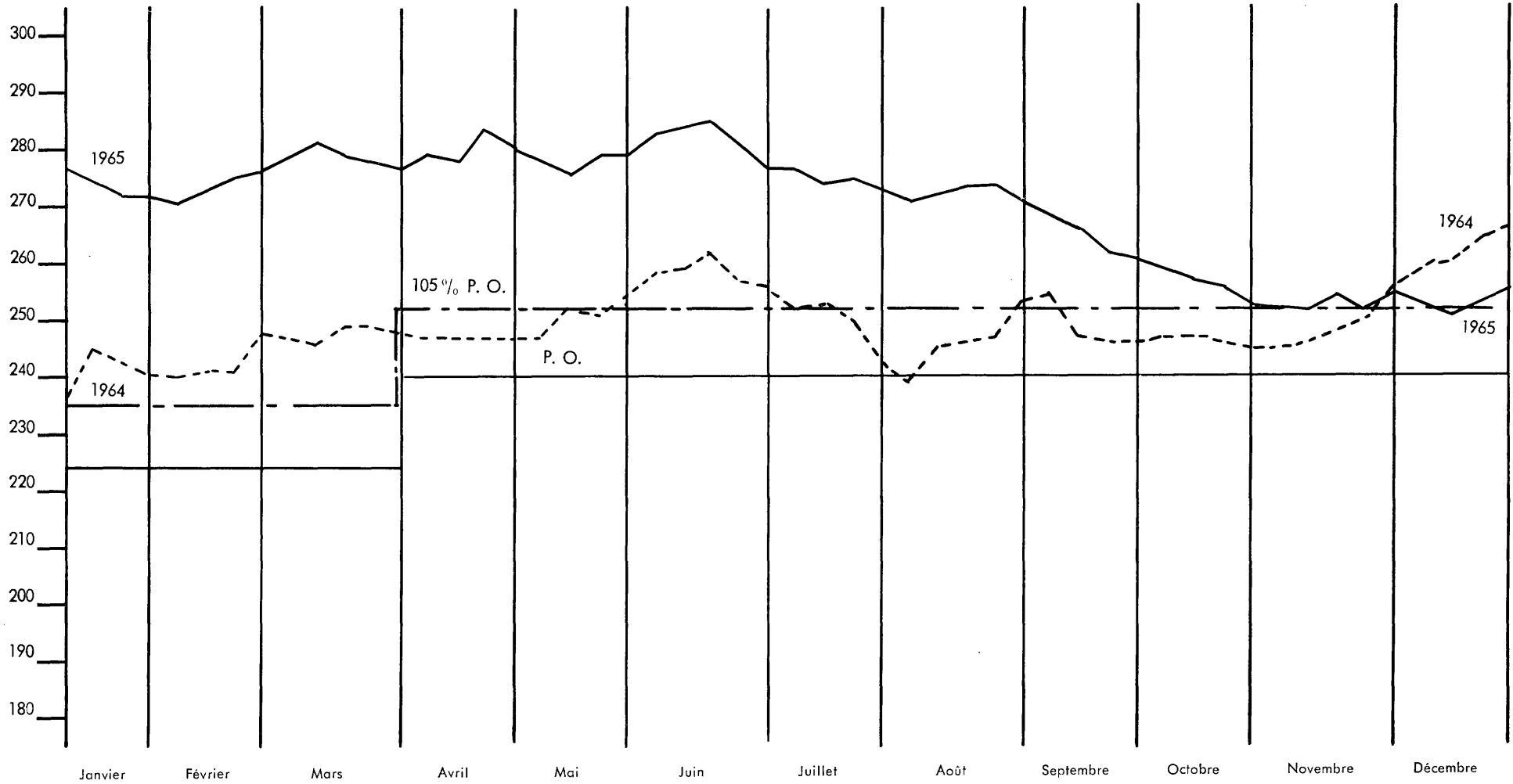
in Tonnen, einschließlich Fett

	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (Schätzung)
Fleisch von ausgewachsenen Rindern								
Deutschland	909 000	924 000	1 004 000	1 063 000	1 120 000	1 175 000	1 178 000	1 173 000
Belgien	175 520	181 120	185 436	189 806	201 216	238 203	226 762	230 000
Frankreich	907 000	930 000	992 000	1 054 000	1 109 000	1 160 000	1 162 000	1 190 000
Italien (einschließlich Kalbfleisch)	581 700	630 400	641 100	689 800	773 600	876 200	824 500	780 000
Luxemburg	6 840	6 800	7 100	7 500	8 260	8 493	9 511	9 300
Niederlande	178 675	182 300	193 400	210 725	239 050	254 650	226 675	220 000
insgesamt ...	2 758 735	2 854 620	3 023 036	3 214 831	3 451 126	3 712 546	3 627 448	3 602 300
Kalbfleisch								
Deutschland	92 000	90 000	100 000	102 000	117 000	120 000	108 000	98 000
Belgien	19 900	19 906	19 959	19 128	21 371	27 371	23 714	28 100
Frankreich	330 000	350 000	385 000	402 000	415 000	423 000	397 000	410 000
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	2 340	2 300	2 200	2 500	2 390	2 331	1 804	1 600
Niederlande	20 425	19 325	18 100	19 400	23 950	23 800	6 350	15 000
insgesamt ...	463 855	481 531	525 259	545 028	579 711	596 502	536 868	552 700
Verbrauch von Rindfleisch und Kalbfleisch insgesamt ...	3 222 590	3 336 151	3 548 295	3 759 859	4 030 837	4 309 048	4 164 316	4 155 000
Entwicklung in v. H. ...	—	+3,5	+6,4	+6,0	+7,2	+6,9	-3,4	-0,2
Selbstversorgung der EWG	92,9 %	94,3 %	93,8 %	97,3 %	96,9 %	90,4 %	86,5 %	84,8 %
Nettoeinfuhren in die EWG	227 747	191 592	221 372	101 697	126 862	415 598	560 430	630 100

Prix hebdomadaire des gros bovins, moyenne pondérée toutes classes

du 1. 1. 1964 au 31. 12. 1964

du 1. 1. 1965 au 31. 12. 1965

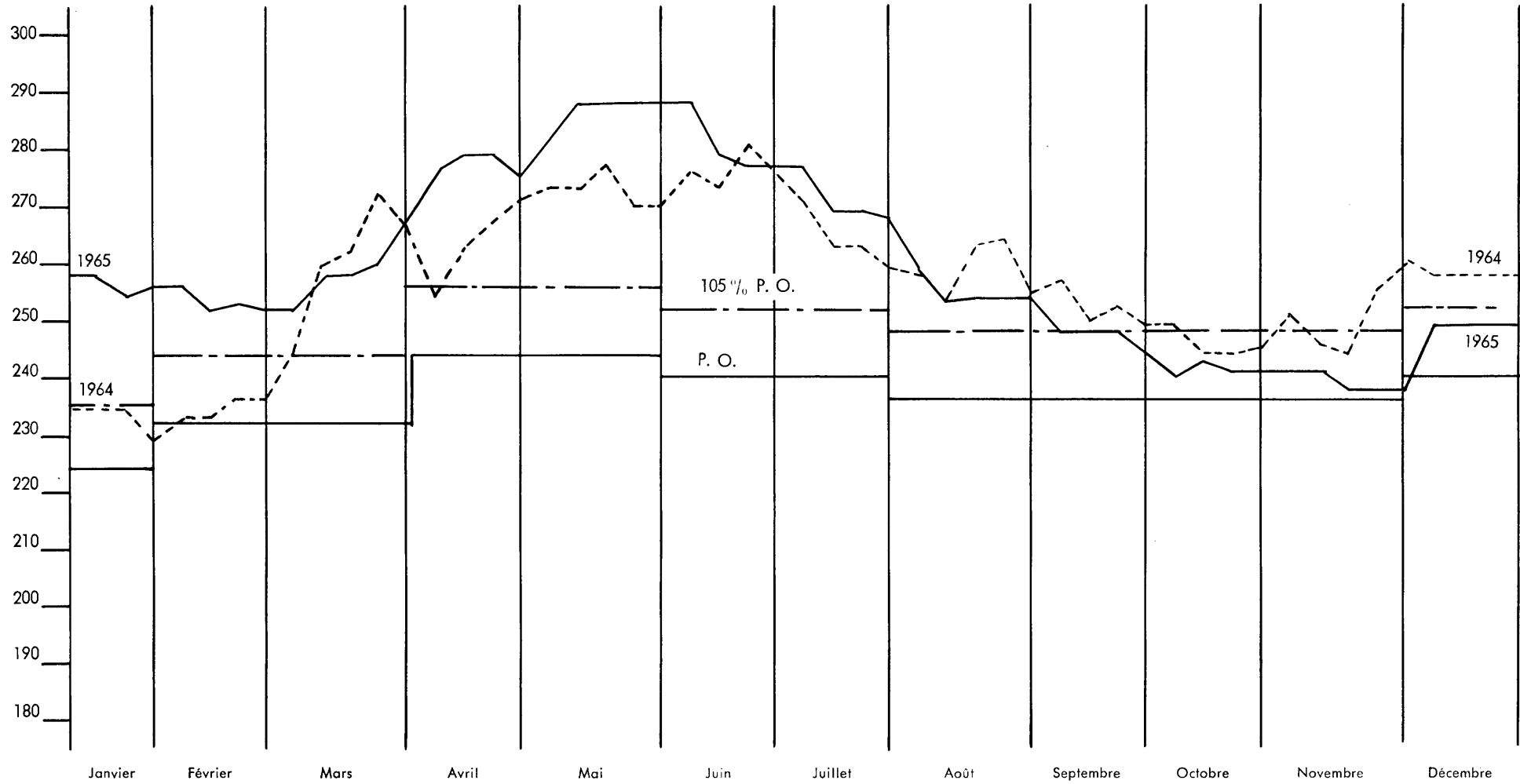


Belgique

Prix hebdomadaire des gros bovins, moyenne pondérée toutes classes

du 1. 1. 1964 au 31. 12. 1964

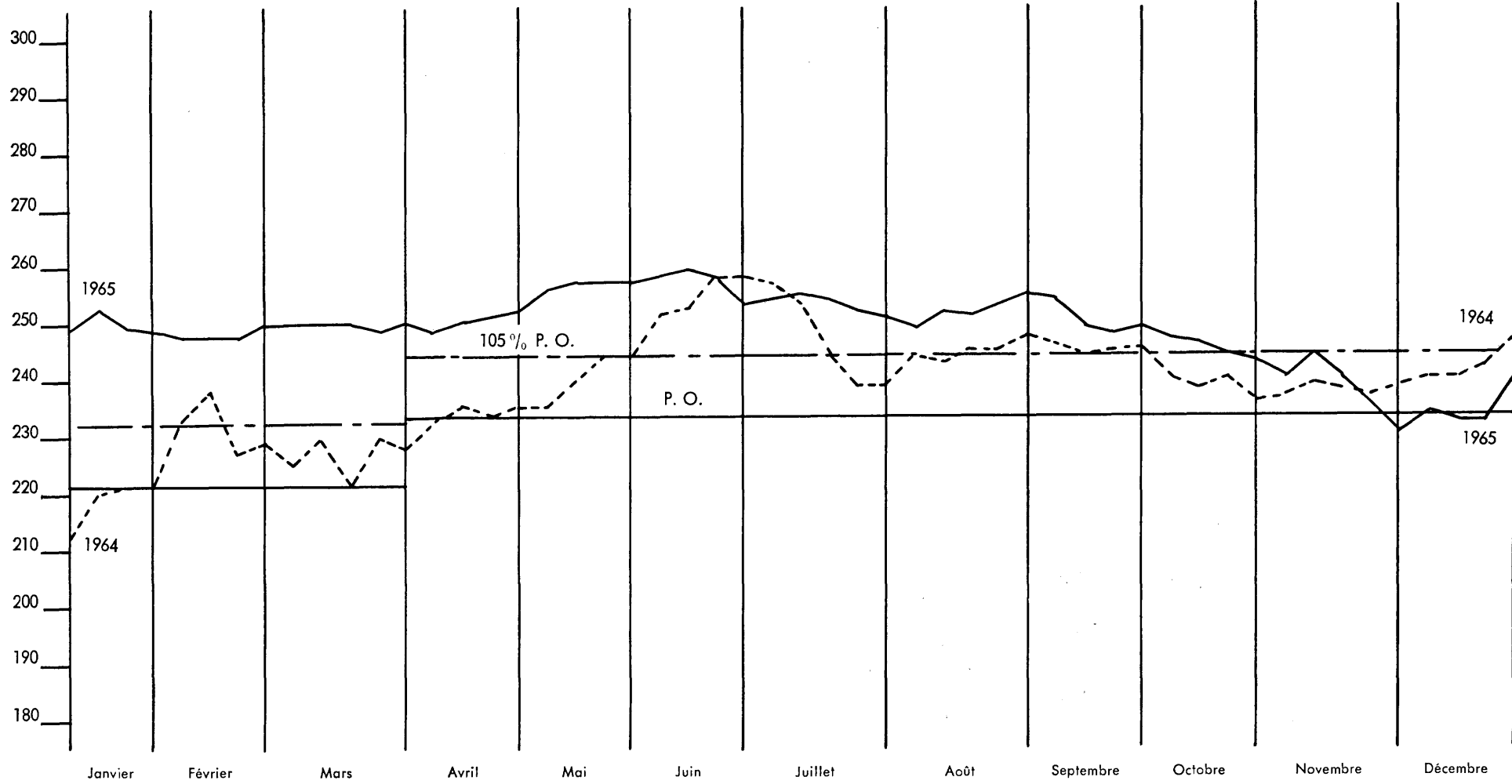
du 1. 1. 1965 au 31. 12. 1965



Prix hebdomadaire des gros bovins, moyenne pondérée toutes classes

du 1. 1. 1964 au 31. 12. 1964

du 1. 1. 1965 au 31. 12. 1965

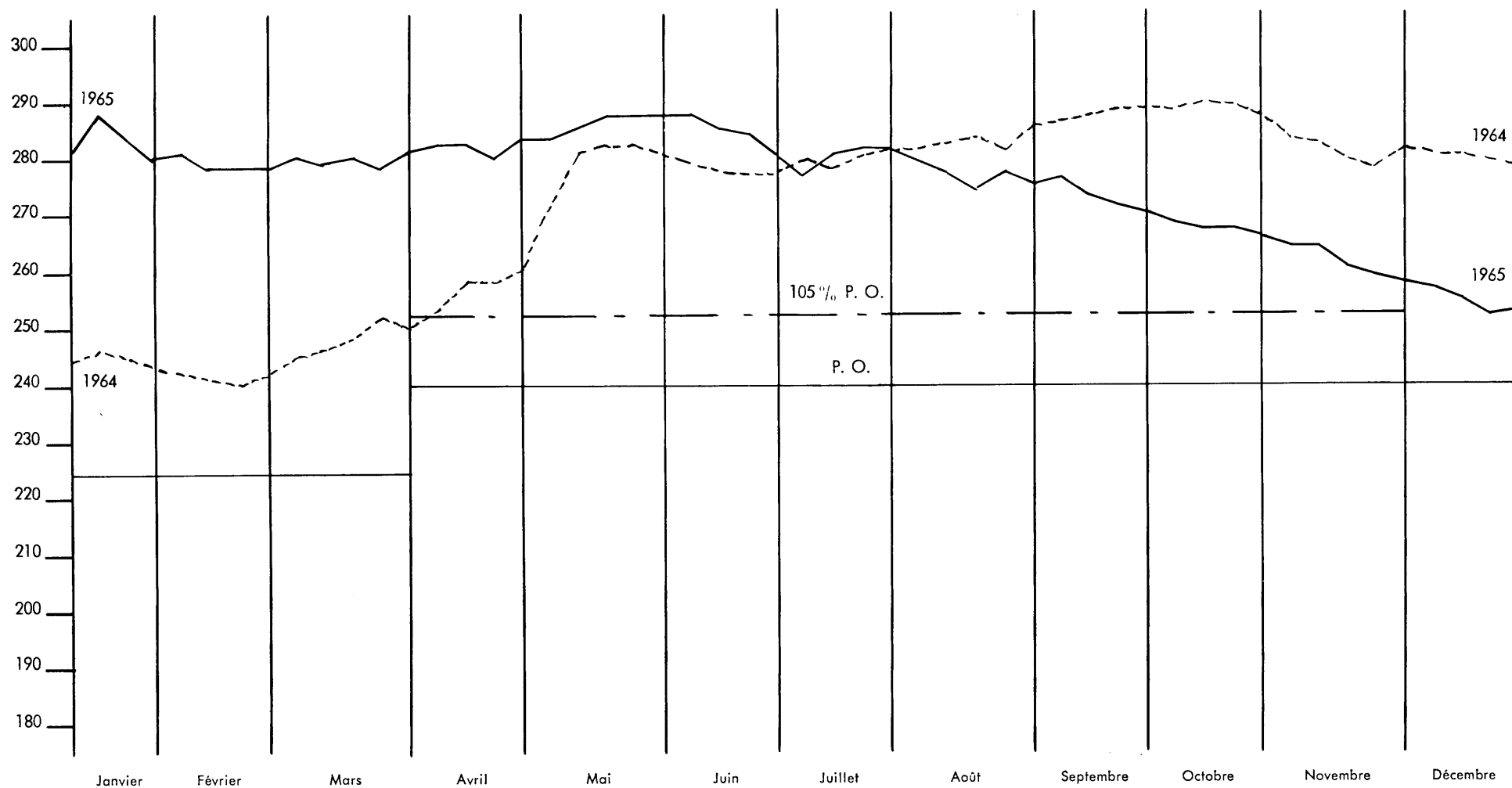


Italie

Prix hebdomadaire des gros bovins, moyenne pondérée toutes classes

du 1. 1. 1964 au 31. 12. 1964

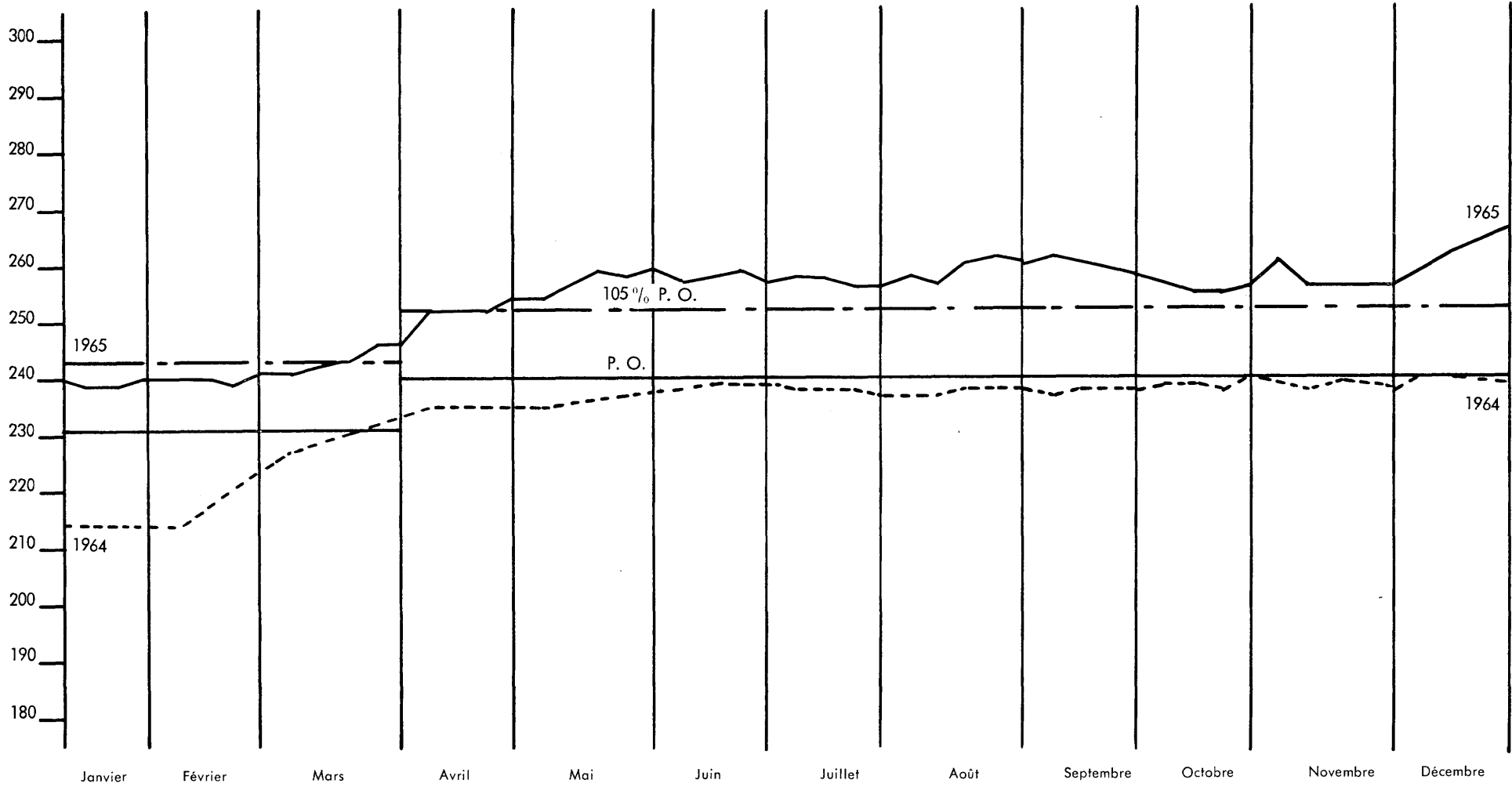
du 1. 1. 1965 au 31. 12. 1965



Prix hebdomadaire des gros bovins, moyenne pondérée toutes classes

du 1.1.1964 au 31.12.1964

du 1.1.1965 au 31.12.1965

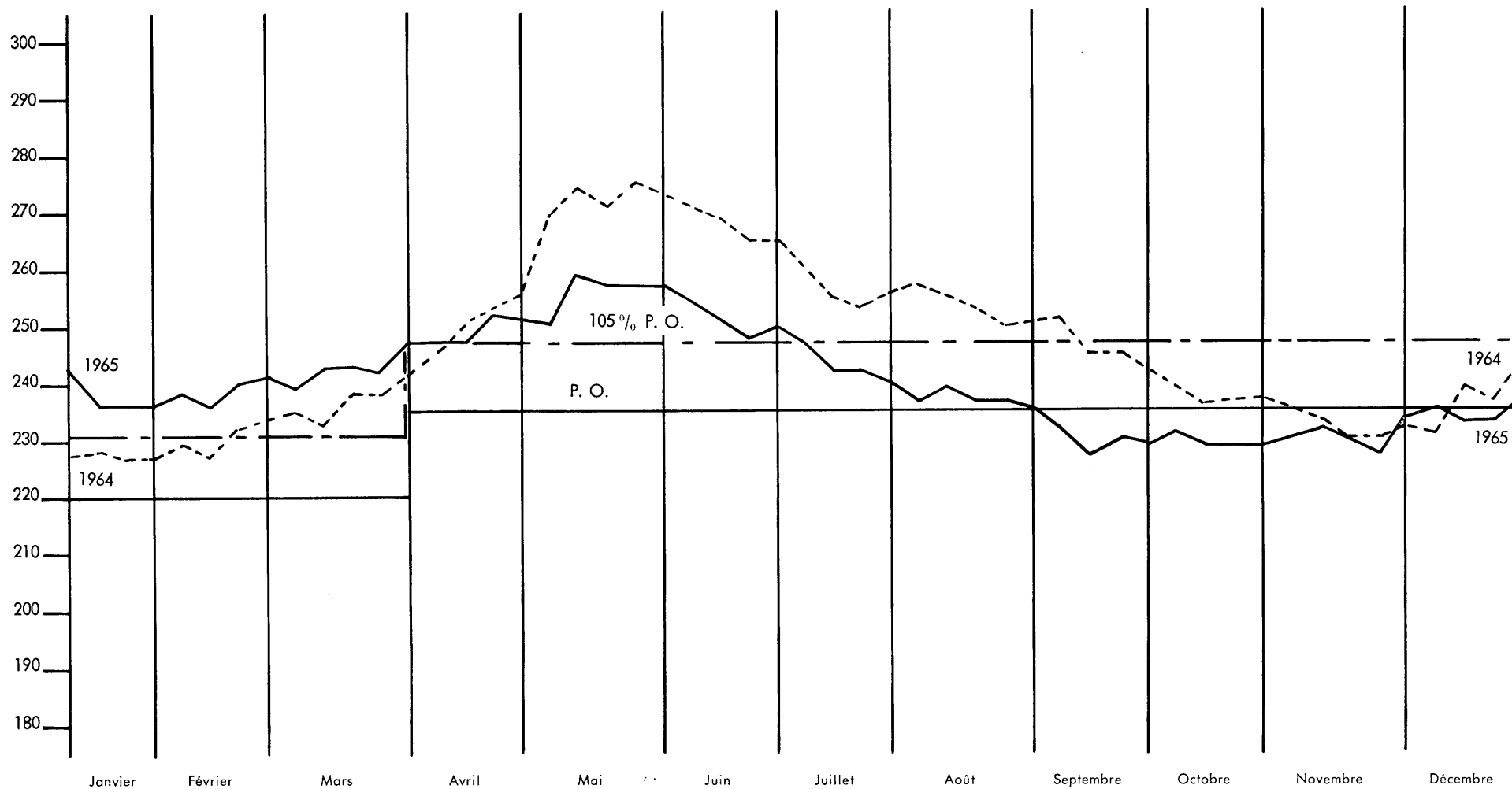


Pays-Bas

Prix hebdomadaire des gros bovins, moyenne pondérée toutes classes

du 1.1.1964 au 31.12.1964

du 1.1.1965 au 31.12.1965

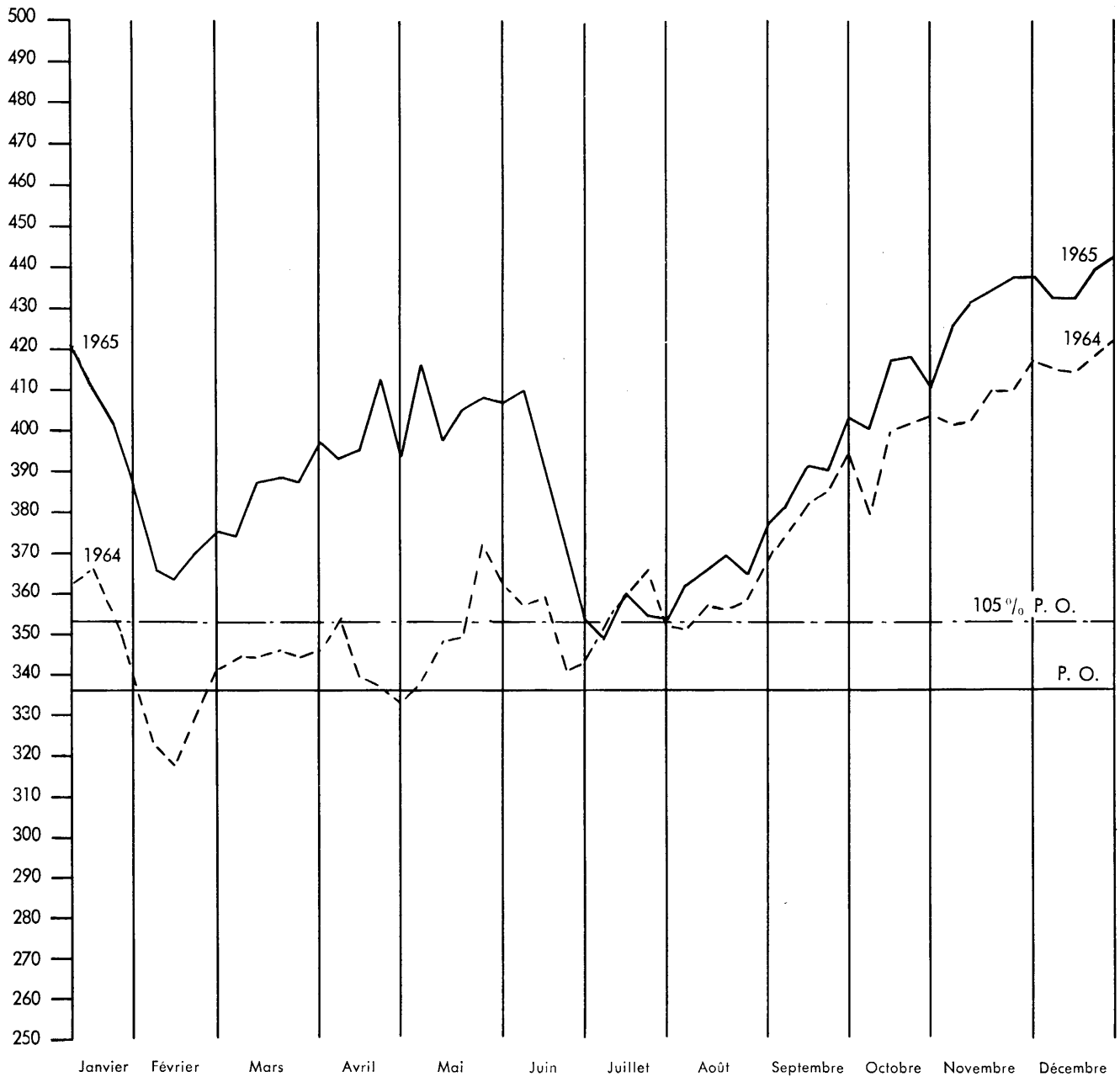


Allemagne

Prix hebdomadaire des veaux, moyenne pondérée toutes classes

du 1.1.1964 au 31.12.1964

du 1.1.1965 au 31.12.1965

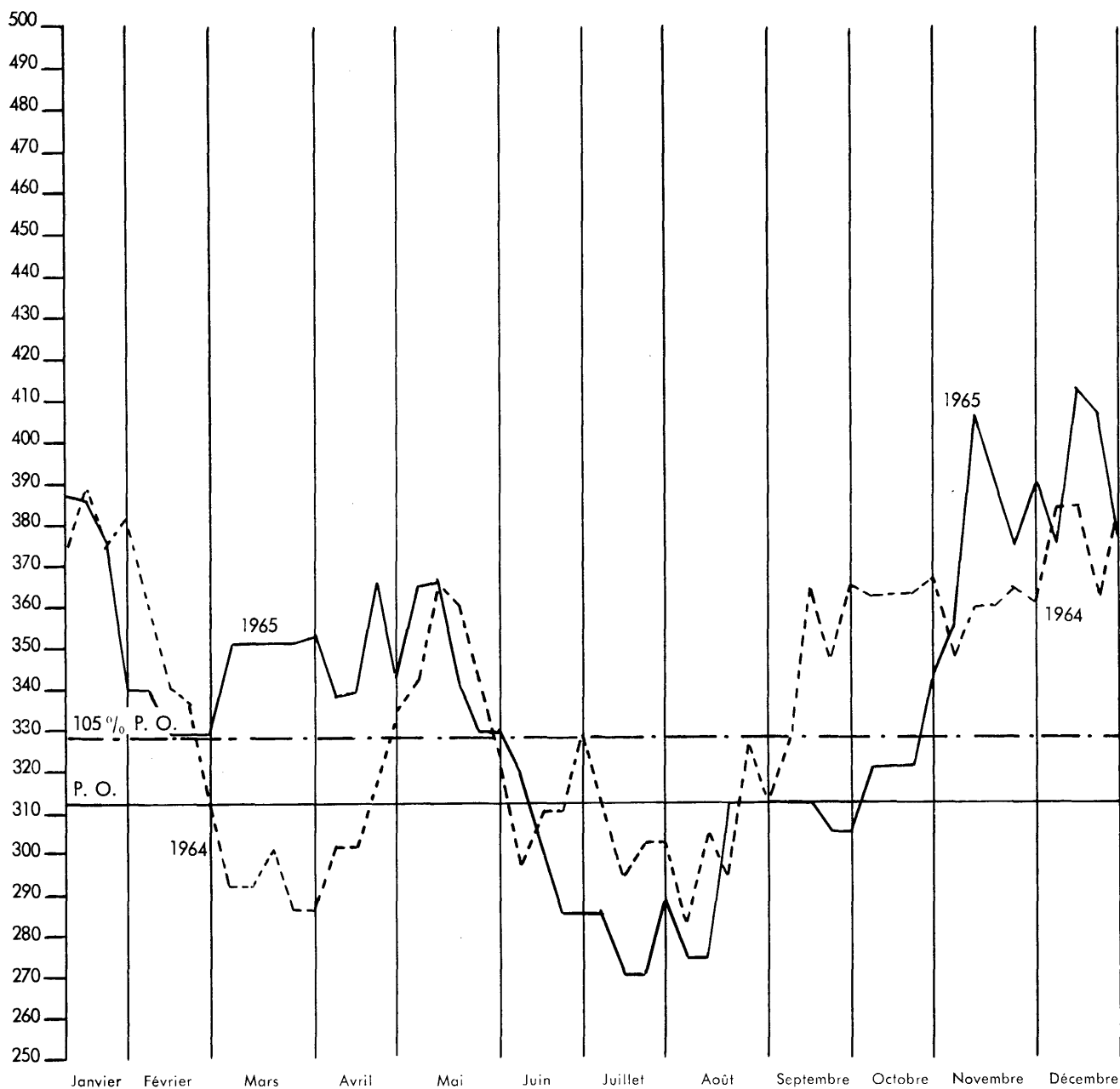


Belgique

Prix hebdomadaire des veaux, moyenne pondérée toutes classes

du 1.1.1964 au 31.12.1964

du 1.1.1965 au 31.12.1965

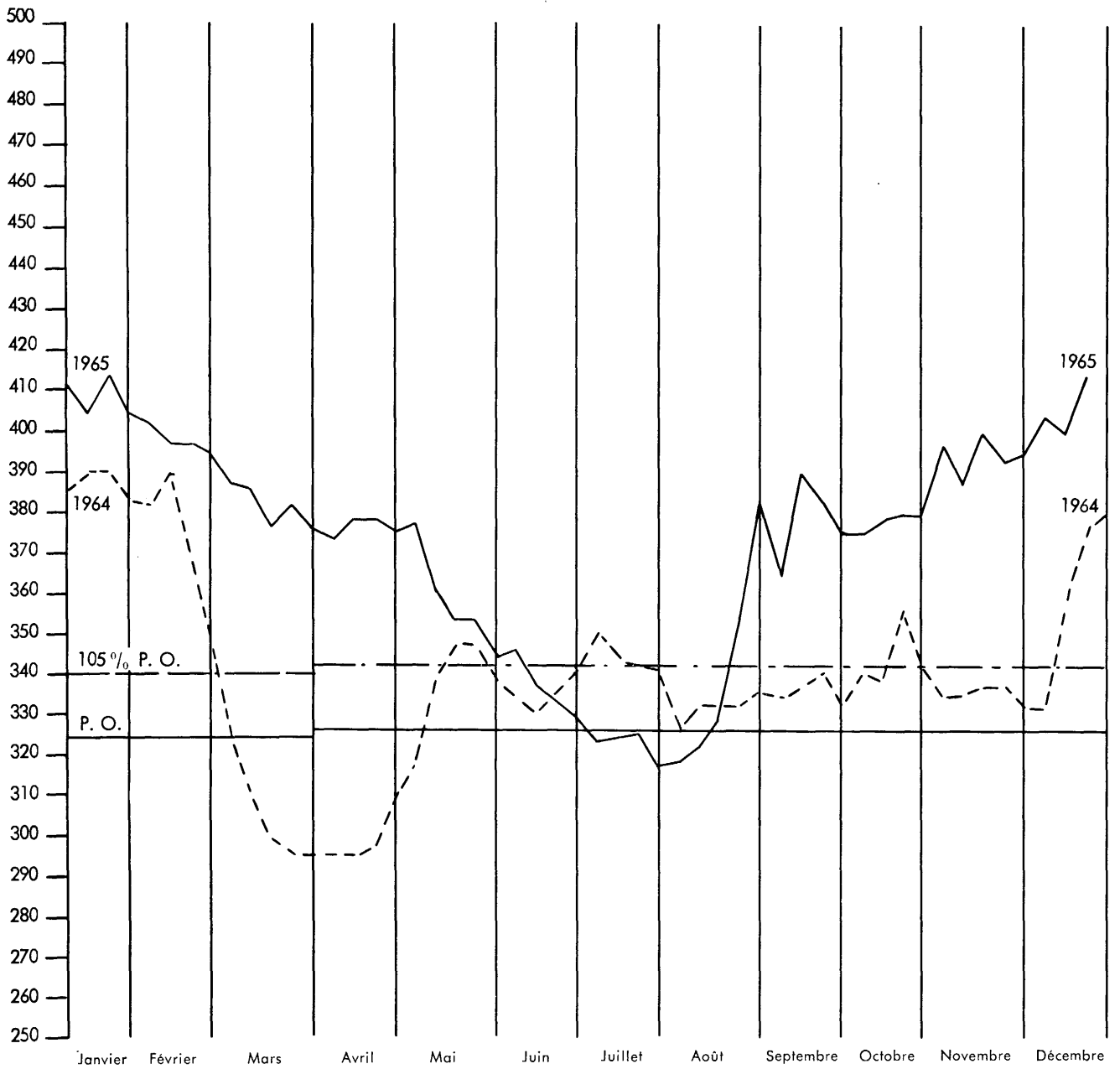


France

Prix hebdomadaire des veaux, moyenne pondérée toutes classes

du 1.1.1964 au 31.12.1964

du 1.1.1965 au 31.12.1965

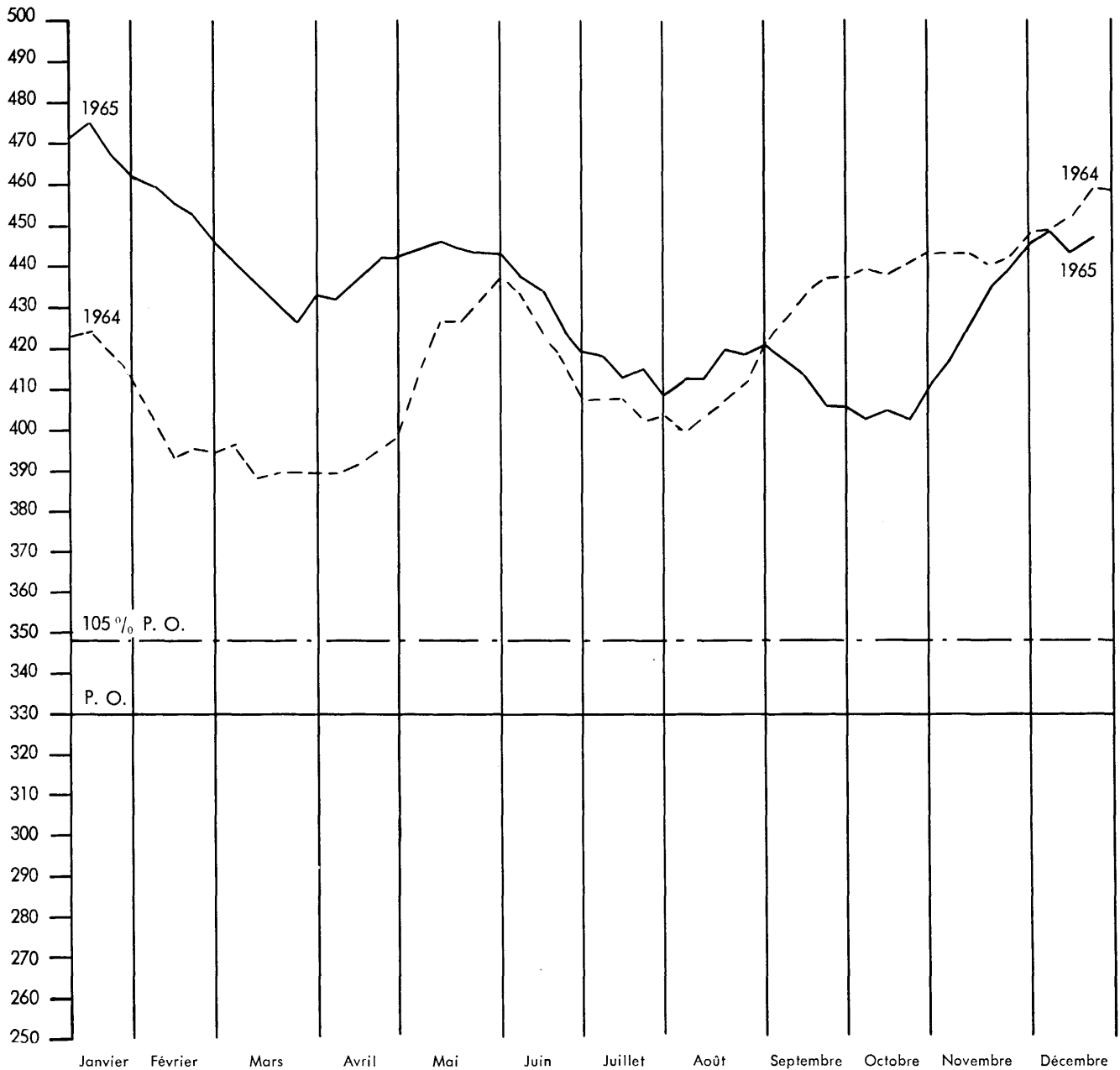


Italie

Prix hebdomadaire des veaux, moyenne pondérée toutes classes

du 1.1.1964 au 31.12.1964

du 1.1.1965 au 31.12.1965

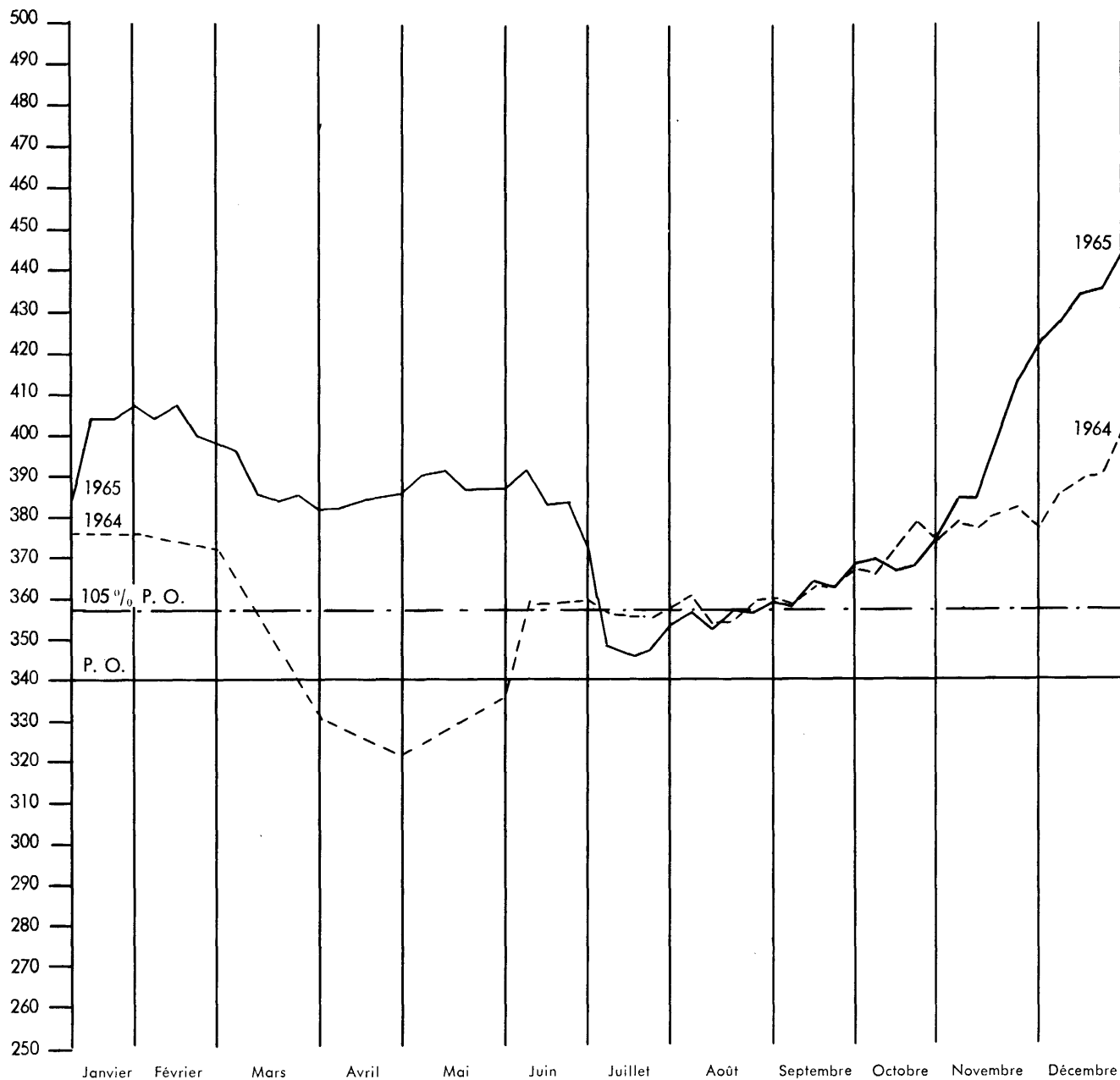


Luxembourg

Prix hebdomadaire des veaux, moyenne pondérée toutes classes

du 1. 1. 1964 au 31. 12. 1964

du 1. 1. 1965 au 31. 12. 1965

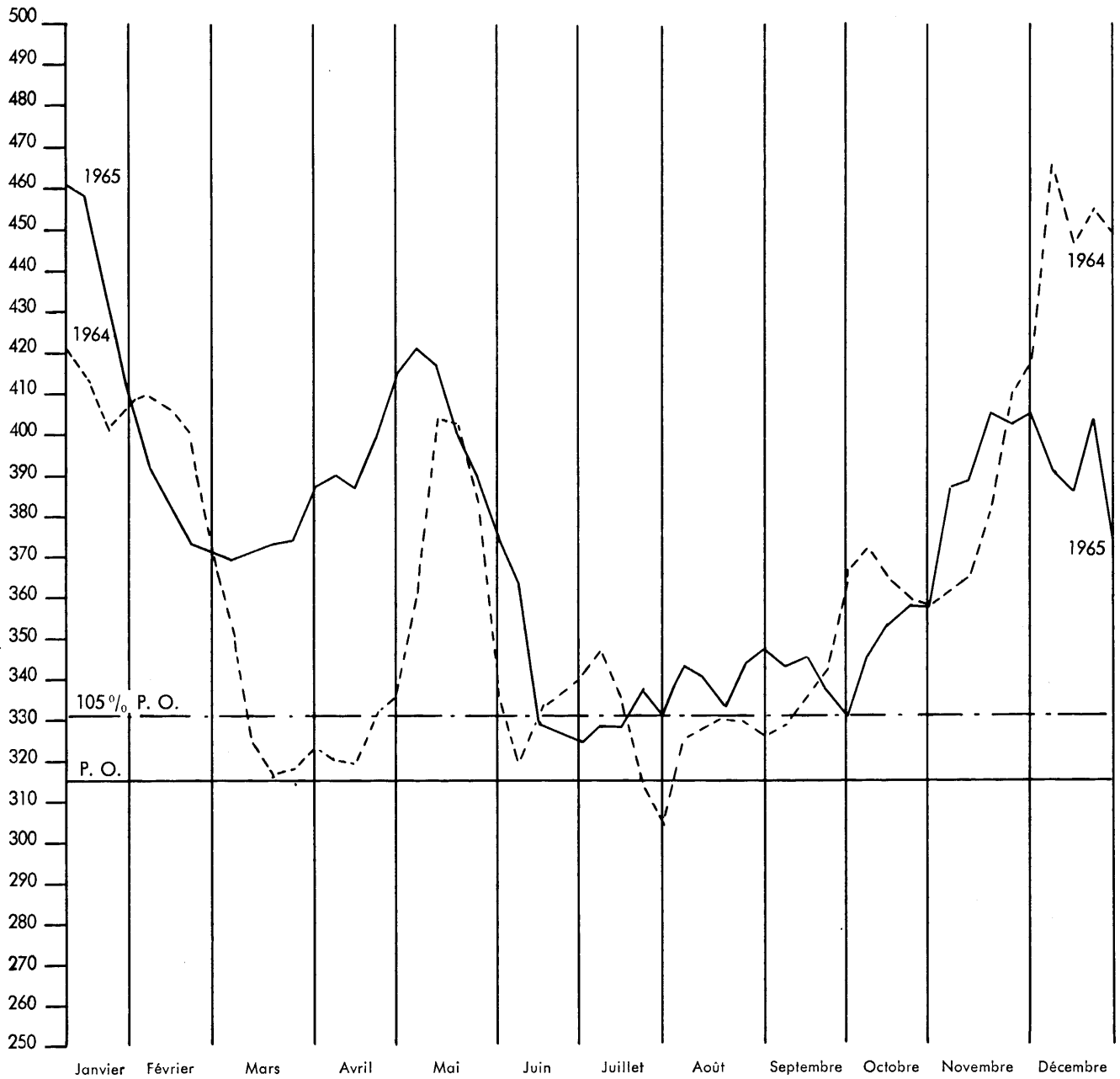


Pays-Bas

Prix hebdomadaire des veaux, moyenne pondérée toutes classes

du 1. 1. 1964 au 31. 12. 1964

du 1. 1. 1965 au 31. 12. 1965



**Vorschlag einer Verordnung des Rats
über Maßnahmen bei den Preisen für Milch
und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz (2), Artikel 19 Absatz (4), Artikel 20 Absatz (3) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist Aufgabe des Rats, die Maßnahmen zu beschließen, welche die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der einzelstaatlichen Richtpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 zu ergreifen haben.

Solange ein gemeinsamer Richtpreis und die in Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Kriterien fehlen, ist es unmöglich, die in Artikel 20 Absatz (1) der genannten Verordnung vorgesehenen Preise festzusetzen; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auf dem Milchsektor erscheint es angebracht, auf Grund von Artikel 23 der Verordnung Nr. 13/64/EWG für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 abweichende Maßnahmen zu treffen.

Beim Erlass von Maßnahmen über die einzelstaatlichen Richtpreise ist nach Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG der Grundsatz zu be-

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

achten, daß während der Übergangszeit diese Richtpreise einander schrittweise anzunähern sind.

Solange ein gemeinsamer Richtpreis nicht besteht, empfiehlt es sich, von der Annäherung derjenigen einzelstaatlichen Richtpreise auszugehen, die im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 am weitesten voneinander entfernt waren. Auf Grund der wirtschaftlichen Situation in den betroffenen Mitgliedstaaten erscheint es angebracht, den einzelstaatlichen Richtpreis für Italien um mindestens 185 Lit zu senken, für Frankreich — entsprechend der Erhöhung des Agrarpreisniveaus infolge des Ratsbeschlusses über den gemeinsamen Getreidepreis — um mindestens 0,58 ffrs anzuheben.

Um dem Ziel der Annäherung aller einzelstaatlicher Richtpreise näher zu kommen, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die anderen Mitgliedstaaten bei der Festsetzung ihrer einzelstaatlichen Richtpreise sich nur auf das arithmetische Mittel derjenigen Preise, die die Grenze der Gabel bilden, hinbewegen können, jedoch dabei weder darüber hinaus noch darunter gehen dürfen.

Die Höchstwerte für die Berichtigung der Schwellenpreise, die sich daraus ergeben, daß Frankreich und Italien die Mindeständerungen vornehmen und die anderen Mitgliedstaaten den Richtpreis des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966 beibehalten, sind je 100 kg für die einzelnen in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats²⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG des Rats³⁾, bestimmten Leiterzeugnisse und für Cheddar und Tilsiter in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174/64

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 9. Juli 1965, S. 2121/65

	Belgien	Bundes- republik Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl
Gruppe Nr. 1			—	—		
Gruppe Nr. 2			3,81	— 1 403		
Gruppe Nr. 3			2,88	— 737		
Gruppe Nr. 4			1,05	— 385		
Gruppe Nr. 5			1,25	— 482		
Gruppe Nr. 6			4,25	— 1 638		
Gruppe Nr. 7				— 2 178		
Gruppe Nr. 8			5,68	— 2 057		
Gruppe Nr. 9			4,55	— 1 863		
Gruppe Nr. 10			4,17	— 1 593		
Gruppe Nr. 11			3,56	— 1 523		
Gruppe Nr. 12				—		
Gruppe Nr. 13				—		
Gruppe Nr. 14			5,10	— 2 838		
Cheddar			4,95	— 1 951		
Tilsiter			4,55	— 1 863		

Nach Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sind die in den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, die es ermöglichen, die Marktpreise der unter Artikel 1 Absatz (2) der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Preisen zu halten, die der nach Artikel 17 Absatz (2) der genannten Verordnung

für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 festgelegten unteren Grenze entsprechen, für das Milchwirtschaftsjahr um ein weiteres Siebentel zu verringern.

Die Auswirkung dieser Verringerung der Beihilfen ist in der folgenden Tabelle für die einzelnen Erzeugnisse zusammengefaßt:

	Belgien	Bundes- republik Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl
Gruppe Nr. 1	—	—			—	—
Gruppe Nr. 2	197,0	—			—	3,—
Gruppe Nr. 3	9,0	—			—	2,—
Gruppe Nr. 4	—	—			—	—
Gruppe Nr. 5	80,0	—			—	—
Gruppe Nr. 6	—	4,—			—	4,—
Gruppe Nr. 7	234,0	—			—	—
Gruppe Nr. 8	280,0	6,—			—	5,—
Gruppe Nr. 9	159,0	4,—			—	4,—
Gruppe Nr. 10	—	—			—	4,—
Gruppe Nr. 11	166,0	—			—	4,—
Gruppe Nr. 12	—	—			—	3,—
Gruppe Nr. 13	—	—			—	—
Gruppe Nr. 14	—	—			300,0	7,—
Cheddar	253,0	4,—			—	5,—
Tilsiter	159,0	4,—			—	4,—

Nach Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 sollen auch die nicht unter Unterabsatz 2 fallenden Beihilfen abgebaut werden. Um auch diesen Abbau schrittweise durchzuführen, empfiehlt es sich, außerhalb der Siebentel-Regelung die Beihilfen

— in Deutschland zusätzlich um 1 DM je 100 kg Milch,

— in den Niederlanden zusätzlich um 1,22 hfl je 100 kg Industriemilch

zu senken.

Die Auswirkung dieser zusätzlichen Verringerung der Beihilfen ist in der folgenden Tabelle für die einzelnen Erzeugnisse zusammengefaßt:

	Belgien	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl
Gruppe Nr. 1		—				—
Gruppe Nr. 2		8,90				17,00
Gruppe Nr. 3		11,70				9,50
Gruppe Nr. 4		2,20				—
Gruppe Nr. 5		2,90				—
Gruppe Nr. 6		9,90				4,00
Gruppe Nr. 7		—				—
Gruppe Nr. 8		12,80				4,50
Gruppe Nr. 9		11,—				4,00
Gruppe Nr. 10		9,50				4,00
Gruppe Nr. 11		9,70				4,00
Gruppe Nr. 12		4,50				3,00
Gruppe Nr. 13		—				—
Gruppe Nr. 14		1,—				5,25
Cheddar		10,40				4,50
Tilsiter		11,—				4,00

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist die Verringerung der obengenannten Beihilfen durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise auszugleichen. Bei der Übertragung des zusätzlichen Beihilfenabbaus in Deutschland und den Niederlanden auf die Schwellenpreise empfiehlt es sich, in der Bundesrepublik Deutschland die Verwertung des fettfreien Teils der Milch zu fördern, in den Niederlanden dagegen den Schlüssel anzuwenden, der bei der bisherigen Handhabung des Artikels 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG herangezogen wurde.

Der Abbau der Beihilfen, die in Deutschland für an die Molkereien gelieferte Milch gewährt werden, erfolgt auch für Milch, die zu den Erzeugnissen der Tarifnummer 04.01 verarbeitet wird. Die Preise für diese Erzeugnisse werden sich im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 jedoch voraussichtlich ändern. Aus diesem Grund ist es geboten, um den Erzeugern das-

selbe Einkommen wie im Vorjahr zu gewährleisten, die Schwellenpreise für die unter die gemeinsame Handelsregelung fallenden Milcherzeugnissen entsprechend weiter anzuheben.

In einigen Fällen würde jedoch eine Berichtigung des Schwellenpreises entsprechend der Änderung des einzelstaatlichen Richtpreises zu einer Erhöhung des Unterschieds zwischen den Schwellenpreisen für ein Erzeugnis führen; eine derartige Erhöhung muß im Interesse der schrittweisen Annäherung der Marktpreise grundsätzlich vermieden werden.

Die Marktlage bestimmter Erzeugnisse erlaubt eine weitergehende Annäherung der Schwellenpreise.

Für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 7 empfiehlt es sich, dasselbe Schutzniveau wie im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 beizubehalten; daher ist es erforderlich, den einheitlichen Schwellenpreis für das

Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 in derselben Höhe festzusetzen, wie für das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966. Es ist jedoch eine Korrektur einzelner Umrechnungen in die Landeswährung notwendig.

Die Höhe der Schwellenpreise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 und der Schwellenpreise für Cheddar-Käse müssen unter Beachtung von Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzt werden.

Die Lage bei den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 1 und Nr. 13 gestattet die Vereinheitlichung der Schwellenpreise dieser Erzeugnisse. Diese Vereinheitlichung erlaubt es, mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 im innergemeinschaftlichen Warenverkehr auf die Erhebung von Abschöpfungen und auf die Gewährung von Erstattungen zu verzichten.

Für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 ist im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 ein einheitlicher Schwellenpreis festgesetzt worden. Um diese Einheitlichkeit zu wahren, empfiehlt es sich, alle Schwellenpreise um den Betrag zu erhöhen, der der Steigerung des französischen Richtpreises entspricht.

Belgien und Luxemburg haben für Milcherzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Gruppen Nr. 4 und Nr. 14 untereinander einen gemeinsamen Markt verwirklicht. Mit Rücksicht auf Artikel 233 des Vertrages ist es daher notwendig, in Luxemburg die gleichen Änderungen der Schwellenpreise vorzusehen, die in Belgien für die unter diesen gemeinsamen Markt fallenden Erzeugnisse vorgenommen werden.

Die Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rats¹⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 149/65/EWG des Rats²⁾, hat die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 3, die zu der im Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats, geändert durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG des Rats, aufgeführten Tarifnummer 04.02 A III b) 1 gehören, (Milchfutter und Futterzwecke) einen niedrigeren Schwellenpreis festzusetzen als den, der für das Leiterzeugnis besteht. Die Geltungsdauer dieser Bestimmungen ist bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966 befristet.

Da die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnung geführt haben, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer dieser Bestimmung zu verlängern. Es erscheint angebracht, um der Marktsituation Rechnung zu tragen und um die Auswirkung der Sonderregelung zu begrenzen, die untere Grenze dieses besonderen Schwellenpreises heraufzusetzen.

Die Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rats³⁾ hat wegen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Preise

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2185/64

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 180 vom 28. Oktober 1965, S. 2806/65

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 51 vom 30. März 1965, S. 748/65

für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 und im Interesse einer Vereinfachung der Handelsregelung besondere Vorschriften für die Erzeugnisse der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 eingeführt. Die Geltungsdauer dieser Sonderregelung wurde jedoch auf das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 befristet. Die Erfahrungen mit dieser Regelung haben gezeigt, daß sie den praktischen Bedürfnissen gerecht wird. Es empfiehlt sich daher, sie auch im kommenden Milchwirtschaftsjahr beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 wird der in Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehene gemeinsame Richtpreis nicht festgesetzt.

(2) Für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 werden die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Preise, auf welche die Annäherung der Schwellenpreise gerichtet ist, sowie die Kriterien für ihre Berechnung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Der einzelstaatliche Richtpreis je 100 kg Milch mit 3,7 v. H. Fettgehalt ab Hof wird für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 von den Mitgliedstaaten in folgender Weise festgesetzt:

1. Frankreich setzt den einzelstaatlichen Richtpreis um mindestens 0,58 ffrs und höchstens 3,98 ffrs höher fest als den einzelstaatlichen Richtpreis des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966.
2. Italien setzt den einzelstaatlichen Richtpreis um mindestens 185 Lit und höchstens 615 Lit niedriger fest als den einzelstaatlichen Richtpreis des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966.
3. Die anderen Mitgliedstaaten setzen den einzelstaatlichen Richtpreis unverändert oder auf einen Betrag fest, der zwischen ihrem einzelstaatlichen Richtpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 und 9,3125 RE einschließlich liegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen ihre Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 in Höhe ihrer Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 fest, die je 100 kg Erzeugnis gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle berichtigt sind:

	Belgien	Bundes- republik Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl
Gruppe Nr. 1	+231,5	+15,—	— 0,55	— 3 131	+231,5	+19,11
Gruppe Nr. 2	+197,0	+11,13	+ 3,81	—	+197,0	+20,—
Gruppe Nr. 3	+ 9,0	+14,63	+ 2,88	— 737	+ 9,0	+11,50
Gruppe Nr. 4	—	+11,30	—	7 136	+ 77,25	—
Gruppe Nr. 5	—385,0	—31,46	—27,69	7 452	—385,0	—
Gruppe Nr. 6	+204,7	+16,38	+ 4,25	—	+204,7	+ 0,15
Gruppe Nr. 7	—	—	— 0,09	—	—	+ 0,19
Gruppe Nr. 8	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 9	+159,0	+27,75	+ 4,55	—	+159,0	+23,—
Gruppe Nr. 10	—	+11,88	+ 4,17	—	—	+ 8,—
Gruppe Nr. 11	+ 36,0	+ 2,88	+ 3,56	+ 450	+ 35,0	+ 2,61
Gruppe Nr. 12	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 13	+295,0	+15,—	—22,45	—6 225	+295,0	+24,18
Gruppe Nr. 14	—	+ 1,25	+ 5,10	+3 775	+300,0	+22,25
Cheddar	—	—	—	—	—	—
Tilsiter	+159,0	+17,75	+ 4,55	—	+159,0	+20,42

Artikel 4

(1) Der in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 113/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 149/65/EWG, genannte Betrag von 30,50 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 33,25 Rechnungseinheiten ersetzt.

(2) In Artikel 8 der Verordnung Nr. 113/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 149/65/EWG, werden die Worte „Ende des Milchwirtschaftsjahres 1965/66“ durch die Worte „Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967“ ersetzt.

Artikel 5

(1) Mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 setzt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Beihilfe, die für an Molkereien gelieferte Milch gewährt wird, um 1 DM je 100 kg herab.

(2) Mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 setzt das Königreich der Niederlande im Rahmen von Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die für Industriemilch gewährte Beihilfe um 1,22 hfl je 100 kg herab.

Artikel 6

Mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 werden für die Erzeugnisse der in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats, geändert

durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG des Rats, bestimmten Gruppen Nr. 1 und Nr. 13 im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Abschöpfungen mehr erhoben und keine Erstattungen mehr gewährt.

Artikel 7

(1) Im Wirtschaftsjahr 1966/1967

— werden für die Erzeugnisse der in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats, geändert durch die Verordnung Nr. 108/65/EWG des Rats, bestimmten Gruppe Nr. 12 Preise frei Grenze nicht festgesetzt;

— sind für diese Erzeugnisse die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr die gleichen wie für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11.

(2) Im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 werden beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr für die Erzeugnisse der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 bei der Einfuhr Abschöpfungsbeträge nur erhoben, wenn

— der ausführende Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugnis Beihilfen gewährt und

— der Preis frei Grenze dieses Mitgliedstaats für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11 um mindestens 5 v. H. unter dem Schwellenpreis für dieses Erzeugnis in dem einführenden Mitgliedstaat abzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbetrages liegt.

Im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 werden beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr für die Er-

zeugnisse der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 Erstattungen bei der Ausfuhr nicht gewährt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Artikel 18 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sieht vor, daß die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Richtpreisen für Milch schrittweise so verringert werden, daß am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis das einzige Preisziel für die Gemeinschaft bildet. Diese Annäherung soll auf einen gemeinsamen Richtpreis hin erfolgen, der vom Rat vor dem 15. Januar 1966 festgesetzt werden sollte.

Um zu verhindern, daß angesichts der bereits fortgeschrittenen Zeit die Preisangleichung bei Milch und Milcherzeugnissen verzögert wird, wird vorgeschlagen, ein solches Ziel für das Milchwirtschaftsjahr 1966/67 nicht mehr aufzustellen. Die Preisannäherung soll vielmehr durch eine Anhebung des niedrigsten und durch eine Senkung des höchsten einzelstaatlichen Richtpreises erfolgen. Dazu soll die alte Preisgabel von 8,25 bis 10,3 RE/100 kg (33,0 bis 41,2 DM) auf 8,625 bis 10 RE/100 kg (34,50 bis 40,00 DM) verringert werden.

2. Für die Mitgliedstaaten, deren Richtpreise innerhalb der Gabel liegen, ist vorgesehen, daß sie ihre Preise lediglich in Richtung auf das arithmetische Mittel der neuen Preisgabel von 9,3125 RE/100 kg (37,25 DM) hin verändern. Für Frankreich und Italien wird angenommen, daß sie ihre Preise auf der unteren bzw. der oberen Grenze festsetzen. Für die anderen Mitgliedstaaten werden in diesem Vorschlag unveränderte einzelstaatliche Richtpreise unterstellt. Ein solches Verfahren ist unter anderem notwendig, um die Kommission in die Lage zu versetzen, einen Vorschlag über die Annäherung der Schwellenpreise bei Milcherzeugnissen machen zu können. Bei eventuellen Änderungen der einzelstaatlichen Richtpreise oder bei einem zusätzlichen Abbau der Beihilfen wird die Kommission neue Vorschläge machen, um den neuen Daten Rechnung zu tragen.

3. Artikel 20 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG, in dem der Rat vor dem 1. März 1966 die Maßnahmen festlegt, die die Mitgliedstaaten zur Angleichung der Marktpreise der Milcherzeugnisse für das kommende Milchwirtschaftsjahr treffen. Dabei sind die Veränderungen der einzelstaatlichen Richtpreise und die Verringerung der Beihilfen zu berücksichtigen.

4. Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sieht vor, daß ein Teil der Beihilfen für Milch und Milcherzeugnisse jährlich um $\frac{1}{7}$ abzubauen ist.

In Belgien ist dieser Teil, dessen Abbau bereits beschlossen ist, bedeutend; er umfaßt annähernd die gesamten in diesem Land gezahlten Beihilfen. In den Niederlanden und in Luxemburg fällt gut die Hälfte der Beihilfen unter den bereits beschlossenen Abbau. Während jedoch in Luxemburg die jährliche Verringerung wegen der Bindung der Beihilfen ausschließlich an die Butter einen größeren Betrag erreicht, macht die jährliche Senkung in den Niederlanden wegen der anderen Verteilung der Beihilfen bei den meisten Erzeugnissen nur wenige Cent je Kilogramm aus. In Deutschland wird nur ein kleiner Teil der Beihilfen durch den bereits beschlossenen Abbau erfaßt.

5. Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission den Betrag festsetzt, um den die einzelstaatlichen Beihilfen über das in Ziffer 4 genannte Siebentel hinaus verringert werden.

Um zu erreichen, daß sich der Abbau der Beihilfen in möglichst ausgewogener Form vollzieht und um sicherzustellen, daß dieser Abbau in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgenommen werden kann, wird vorgeschlagen, für Deutschland die Beihilfen über die bereits

beschlossenen Beträge hinaus zusätzlich um 1 DM je 100 kg Milch zu senken. Die unter Artikel 19 Absatz (4) erster Unterabsatz fallenden Beihilfen werden damit um ca. 20 v. H. verringert. Da in der Bundesrepublik die Verwertung des fettfreien Teils der Milch niedriger ist als in den anderen Mitgliedstaaten, wird als Ausgleich der Wert des fettfreien Teils der Milch erhöht und die Schwellenpreise entsprechend angehoben.

Für die Bundesrepublik muß außerdem berücksichtigt werden, daß ein Teil des Beihilfenabbaus auf die zu Erzeugnissen der Tarifnummer 04.01 (Trinkmilch) verwendete Milch entfällt. Unter der Voraussetzung, daß die Preise für Trinkmilch im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 unverändert bleiben, muß dieser Teil des Beihilfenabbaus durch entsprechend höhere Erlöse bei den anderen Milcherzeugnissen angeglichen werden. Die Schwellenpreise für Milcherzeugnisse müssen deshalb entsprechend stärker angehoben werden.

Für die Niederlande wird vorgeschlagen, den Teil der verbleibenden Beihilfen, über dessen Abbau bisher noch nicht beschlossen ist, zusätzlich um 1,22 F/100 kg Industriemilch zu senken. Ein Betrag in dieser Größenordnung erscheint notwendig, um für die Niederlande, die im allgemeinen die niedrigsten Preise für Milcherzeugnisse haben, eine ausreichende Annäherung der Marktpreise zu ermöglichen. Die Übertragung dieser Änderungen auf die Schwellenpreise wird nach dem Schlüssel vorgenommen, wie er sich aus der bisherigen Anwendung von Artikel 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ergibt (vgl. Entscheidung der Kommission vom 29. März 1965).

6. Es ist möglich, daß Belgien bei einigen Erzeugnissen über das vorgesehene Siebentel hinaus Beihilfen beschleunigt abbauen will. Einem solchen Abbau müßte bei den Schwellenpreisen Rechnung getragen werden.

7. Für Frankreich wird vorgeschlagen, den Richtpreis von 42 auf mindestens 42,58 F/100 kg zu erhöhen. Unter dem Gesichtspunkt der Preisannäherung und unter Berücksichtigung der besonderen Lage bei der Butter werden die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Fettteil und den fettfreien Teil der Milch etwa in gleicher Weise übertragen.

8. Für Italien wird vorgeschlagen, den Richtpreis von 6435 Lit auf wenigstens 6250 Lit zu senken. Diese Preissenkung hat jedoch keinen Einfluß auf die Schwellenpreise der meisten Milcherzeugnisse. Auf Grund der bisherigen Arbeiten bei Kosten und Ausbeuten läßt sich sagen, daß die gegenwärtigen italienischen Schwellenpreise nur bei Kondensmilch und Magermilchpulver deutlich höher liegen als die Preise, die von den Dienststellen der Kommission auf der Grundlage des gegenwärtigen italienischen Richtpreises und unter der Annahme einheitlicher Kosten und Ausbeuten berechnet wurden.

9. Für Luxemburg wird der Abbau der Beihilfen auf den Schwellenpreis für Butter übertragen. Bei den übrigen Erzeugnissen, mit Ausnahme der ungesüßten Kondensmilch, gilt die BLWU-Regelung.

10. Sollten die Niederlande beabsichtigen, den Richtpreis anzuheben und ihn damit dem für die Gemeinschaft geltenden Mittel anzunähern, so müßte das noch bei den Schwellenpreisen berücksichtigt werden.

11. Bezüglich der einzelnen Erzeugnisse werden zusätzliche Maßnahmen für die Annäherung der Preise vorgeschlagen, wo das möglich bzw. notwendig erscheint. Dabei wird unter anderem auf die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten über Kosten und Ausbeuten bei Milcherzeugnissen zurückgegriffen, wie sie nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 13/64/EWG durchzuführen sind.

12. Für die einzelnen Gruppen wurden folgende Vorschläge gemacht:

Gruppe 01
(Molkenpulver)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	843,5	67,48						
Deutschland	71,0	71,00						
Frankreich	106,70	86,45						
Italien	16 569	106,04						
Luxemburg	843,5	67,48						
Niederlande	58,72	64,88						

Bemerkungen

Zwischen den Erzeugerpreisen für Milch und den Marktpreisen für Molkenpulver besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Weder der Beihilfenabbau noch die Veränderungen der Richtpreise wirken sich auf die Marktpreise aus. Es wird vorgeschlagen, die Schwellenpreise zu vereinheitlichen und auf 86 DM/100 kg festzusetzen. Dieser Preis entspricht einem Molkewert frei Trockenwerk von 1,50 DM/100 kg. Gleichzeitig können innergemeinschaftliche Abschöpfungen und Erstattungen fortfallen.

Gruppe 02
(Vollmilchpulver)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	3 581,0	286,48	197,0	15,76				
Deutschland	311,45	311,45					11,13	11,13
Frankreich	451,60	365,89						
Italien	62 000	396,80						
Luxemburg	3 581,0	286,48						
Niederlande	245,24	270,98	3,00	3,32			17,—	18,78

Bemerkungen

Bei Vollmilchpulver werden die Auswirkungen des Beihilfenabbaus und der Richtpreisänderungen voll auf die Schwellenpreise übertragen. Lediglich für Italien wird die Richtpreisänderung nicht berücksichtigt, da ein mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechneter Schwellenpreis voraussichtlich zum mindesten nicht niedriger sein würde als der gegenwärtige italienische Schwellenpreis.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
						1 075,0	} 86,—
						86,00	
						106,15	
						13 438	
						1 075,00	
						77,83	

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		3 778,0	302,24			3 778,—	302,24
		322,58	322,58			322,58	322,58
+ 3,81	+ 3,08	455,41	368,97			455,41	368,97
- 1 403	- 8,98	60 597	387,82	+ 1 403	+ 8,98	62 000	396,80
		3 778,0	302,24			3 778,0	302,24
		265,24	293,08			265,24	293,08

Gruppe 03
(Magermilchpulver)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	1 821,5	145,72	9,00	0,72				
Deutschland	127,80	127,80					14,63	14,63
Frankreich	211,17	171,09						
Italien	33 500	214,40						
Luxemburg	1 821,5	145,72						
Niederlande	122,53	135,39	2,00	2,21			9,50	10,50

Bemerkungen

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Politik notwendig werden, müßten in Verbindung mit den Vorschlägen für den gemeinsamen Richtpreis für Milch vorgesehen werden.

Gruppe 04
(ungezuckerte Kondensmilch)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	2 349,0	187,92						
Deutschland	160,00	160,00					2,75	2,75
Frankreich	263,41	213,41						
Italien	43 000	275,20						
Luxemburg	2 064,0	165,12						
Niederlande	165,21	182,55						

Bemerkungen

Für die *Bundesrepublik Deutschland* wird vorgeschlagen, neben den Änderungen durch den Beihilfenabbau den Schwellenpreis 8,55 DM zusätzlich anzuheben. Der Schwellenpreis der Bundesrepublik von 162,75 DM ist der niedrigste in der Gemeinschaft. Der mit dem Richtpreis von 38 DM/100 kg und mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechnete Schwellenpreis dürfte wenigstens 182 DM/100 kg betragen. Die Differenz von 19,25 DM zum deutschen Schwellenpreis wird nur in Höhe von 10,70 DM durch die in der Bundesrepublik verbleibenden Beihilfen gedeckt. Da die Anwendung der Regeln für den gemeinsamen Warenverkehr in der Bundesrepublik auf Schwierigkeiten gestoßen ist und da diese Schwierigkeiten durch eine Anhebung des deutschen Schwellenpreises beseitigt werden können, wird vorgeschlagen, den deutschen Schwellenpreis in den durch die Beihilfen nicht gedeckten Betrag in Höhe von 8,55 DM anzuheben.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		1 830,5	146,44			1 830,5	146,44
		142,43	142,43			142,43	142,43
+2,88	+2,33	214,05	173,42			214,05	173,42
-737	-4,72	32 763	209,68			32 763	209,68
		1 830,5	146,44			1 830,5	146,44
		134,03	148,10			134,03	148,10

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		2 349,0	187,92			2 349,0	187,92
		162,75	162,75	+8,55	+ 8,55	171,30	171,30
+1,05	+0,86	264,46	214,27	-1,05	- 0,86	263,41	213,41
-385	-2,46	426,15	272,74	-6 745	-43,17	35 870	229,57
		2 064,0	165,12	+77,25	+ 6,16	2 141,25	171,30
		165,21	182,55			165,21	182,55

Für *Frankreich* wird vorgeschlagen, die Änderungen, die sich aus der Erhöhung des Richtpreises ergeben, nicht zu berücksichtigen, da der französische Schwellenpreis bereits jetzt deutlich höher ist, als der mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechnete Schwellenpreis.

Für *Italien* wird vorgeschlagen, den Schwellenpreis um die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem bisherigen italienischen Schwellenpreis und dem mit dem italienischen Richtpreis und einheitlichen Kosten und Arbeiten berechneten Schwellenpreis zu senken. Es muß darauf hingewiesen werden, daß ein Warenverkehr mit diesem Erzeugnis bisher nicht in Gang gekommen ist, obwohl es in Italien kaum hergestellt wird und obwohl es gerade unter den klimatischen Bedingungen Italiens für den Verkehr besonders geeignet sein müßte.

Für *Luxemburg*, das keine eigene Erzeugung hat, wird vorgeschlagen, den Schwellenpreis ebenso hoch festzusetzen wie den niedrigsten Schwellenpreis in einem Mitgliedstaat mit eigener Erzeugung.

Gruppe 05
(gezuckerte Kondensmilch)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	3 950,0	316,00	80,—	6,40				
Deutschland	314,19	314,19					3,63	3,63
Frankreich	343,87	278,60						
Italien	55 000	352,00						
Luxemburg	3 950,0	316,00						
Niederlande	197,53	218,27						

Bemerkungen

Mit Ausnahme der *Niederlande* sind die einzelstaatlichen Schwellenpreise in allen Mitgliedstaaten wesentlich höher, als es einem mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechneten Preis entspricht. Es wird deshalb vorgeschlagen, in den 5 Ländern den jeweiligen einzelstaatlichen Schwellenpreis um einen Betrag zu senken, welcher der Hälfte der Differenz zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Es muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Erzeugnis lediglich in Frankreich und den Niederlanden in größerem Umfang hergestellt wird.

Gruppe 06
(Edelpilzkäse)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	5 425,8	434,06						
Deutschland	434,06	434,06	4,00	4,00			12,38	12,38
Frankreich	586,34	475,05						
Italien	75 446	482,85						
Luxemburg	5 425,8	434,06						
Niederlande	436,83	482,68	4,00	4,42			4,00	4,42

Bemerkungen

Für die *Bundesrepublik Deutschland* und *Frankreich* wird vorgeschlagen, den Beihilfenabbau bzw. die Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen. Für *Italien* wird vorgeschlagen, die Senkung des Richtpreises unberücksichtigt zu lassen, da der mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechnete Schwellenpreis in jedem Fall höher sein wird, als der gegenwärtige italienische Preis. Um den Abstand zwischen den Schwellenpreisen nicht zu vergrößern, wird vorgeschlagen, für *Belgien* und *Luxemburg*, die keine eigene Erzeugung haben, den Preis bis auf die Höhe des niedrigsten Schwellenpreises der Länder mit eigener Erzeugung anzuheben und den Preis für die *Niederlande* bis auf den höchsten Schwellenpreis der Länder mit eigener Erzeugung zu senken.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		4 030,0	322,40	— 465,0	— 37,20	3 565,0	285,20
		317,82	317,82	— 35,09	— 35,09	282,73	282,73
1,25	1,02	345,12	279,62	— 28,94	— 23,45	316,18	256,17
482	— 3,08	54 518	348,92	— 6 970	— 44,61	47 548	304,31
		4 030,0	322,40	— 465,0	— 37,20	3 565,0	285,20
		197,53	218,27			197,53	218,27

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		5 425,8	434,06	+ 204,7	+ 16,38	5 630,5	450,44
		450,44	450,44			450,44	450,44
4,25	3,45	590,59	478,50			590,59	478,50
— 1 638	10,48	73 808	47 237	+ 1 638	+ 10,48	75 446	482,85
		5 425,8	434,06	+ 204,07	+ 16,38	5 630,5	450,44
		444,83	491,52	— 7,85	— 8,67	436,98	482,85

Gruppe 07
(Parmesan)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	7 373,0	589,84	234,—	18,72				
Deutschland	589,84	589,84						
Frankreich	728,09	589,90						
Italien	92 163	589,84						
Luxemburg	7 373,0	589,84						
Niederlande	533,62	589,64						

Bemerkungen

Die Schwellenpreise waren bereits vereinheitlicht. Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Schwellenpreis beizubehalten, da anzunehmen ist, daß ein mit einheitlichen Daten berechneter Preis zum mindesten nicht niedriger sein wird.

Gruppe 08
(Emmentaler)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	5 500,0	440,00	280,—	22,40				
Deutschland	440,00	440,00	6,00	6,00			16,—	16,—
Frankreich	543,08	440,00						
Italien	68 750	440,00						
Luxemburg	5 500,0	440,00						
Niederlande	398,20	440,00	5,—	5,52			4,50	4,97

Bemerkungen

Eine Änderung des bereits vereinheitlichten Schwellenpreises ist wegen der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG nicht möglich.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
						7 373,—	589,84
						589,84	589,84
				-0,09	- 0,06	728,—	589,84
-2 178	-13,94	89 985	575,90	+2 178	+13,94	92 163	589,84
						7 373,—	589,84
				+0,19	0,20	533,81	589,84

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
						5 500,—	440,—
						440,—	440,—
5,68	4,61					543,08	440,—
-2 057	-13,16					68 750	440,—
						5 500,0	440,—
						398,20	440,—

Gruppe 09
(Schnittkäse)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	4 856,0	388,48	159,—	12,72				
Deutschland	327,51	327,51	4,00	4,—			13,75	13,75
Frankreich	530,34	429,68						
Italien	72 500	464,00						
Luxemburg	4 856,0	388,48						
Niederlande	287,66	317,86	4,00	4,42			4,—	4,42

Bemerkungen

Für *Belgien*, *Bundesrepublik Deutschland*, *Frankreich* und die *Niederlande* wird vorgeschlagen, die Änderungen bei den Beihilfen und bei den Richtpreisen auf die Schwellenpreise zu übertragen. Für die *Bundesrepublik Deutschland* wird darüber hinaus vorgeschlagen, den Schwellenpreis um 10 DM/100 kg anzuheben. Es ist wünschenswert, für die Bundesrepublik ebenso wie für die anderen Mitgliedstaaten die Schwellenpreise der Gruppe 9 und für Tilsiter Käse zu vereinheitlichen. Das ist möglich, weil die in der Bundesrepublik verbleibenden Beihilfen lediglich rd. 80 DM/100 kg Käse betragen, während der Unterschied zwischen dem deutschen Schwellenpreis und dem mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechneten Preis einen deutlich höheren Betrag erreichen dürfte. Für die *Niederlande* gilt grundsätzlich ähnliches. Um die Preisannäherung zu beschleunigen, wird vorgeschlagen, den niederländischen Schwellenpreis zusätzlich um 15 fl/100 kg Käse anzuheben. Für *Italien* wird vorgeschlagen, die Änderung beim Richtpreis nicht zu berücksichtigen, da der gegenwärtige italienische Schwellenpreis zum mindesten nicht höher ist als der mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechnete Preis.

Gruppe 10
(St. Paulin)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	5 163,0	413,04						
Deutschland	387,90	387,90					11,88	11,88
Frankreich	535,34	433,73						
Italien	71 000	454,40						
Luxemburg	5 163,0	413,04						
Niederlande	342,72	378,70	4,—	4,42			4,—	4,42

Bemerkungen

Für die *Bundesrepublik Deutschland*, *Frankreich* und die *Niederlande* wird vorgeschlagen, die Änderungen bei den Beihilfen und den Richtpreisen auf die Schwellenpreise zu übertragen. Für *Italien* soll die Änderung beim Richtpreis nicht berücksichtigt werden, da der gegenwärtige italienische Schwellenpreis zum mindesten nicht höher ist als der mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechnete Preis.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		5 015,0	401,20			5 015,0	401,20
		345,26	345,26	10,00	10,—	355,26	355,26
+ 4,55	+ 3,69	534,89	433,37			534,89	433,3
- 1 863	- 11,92	70 637	452,08	+ 1 863	- 11,92	72 500	464,00
		295,66	326,70	15,—	16,57	5 015,0	401,20
						310,66	343,27

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		5 163,0	413,04			5 163,0	413,04
		399,78	399,78			399,78	399,78
+ 4,17	+ 3,38	539,51	437,11			539,51	437,11
- 1 593	- 10,20	69 407	444,20	+ 1 593	+ 10,20	71 000	454,40
		350,72	387,54			5 163,0	413,04
						350,72	387,54

Gruppe 11
(Camembert)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	5 715,4	457,23	166,—	13,28				
Deutschland	457,23	457,23					12,13	12,13
Frankreich	564,34	457,23						
Italien	71 442	457,23						
Luxemburg	5 715,4	457,23						
Niederlande	413,79	457,23	4,00	4,42			4,00	4,42

Bemerkungen

Es wird vorgeschlagen, den einheitlichen Schwellenpreis beizubehalten und ihn um den Betrag zu erhöhen, der der Steigerung des französischen Richtpreises entspricht.

Gruppe 13
(Laktose)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	1 717,5	137,40						
Deutschland	146,00	146,00						
Frankreich	221,17	179,19						
Italien	31 381	200,84						
Luxemburg	1 717,5	137,40						
Niederlande	121,53	134,29						

Bemerkungen

Zwischen den Erzeugerpreisen für Milch und den Marktpreisen für Laktose besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Weder der Beihilfenabbau noch die Veränderungen der Richtpreise wirken sich auf die Marktpreise aus. Es wird vorgeschlagen, die Schwellenpreise zu vereinheitlichen und auf 161 DM/100 kg festzusetzen. Dieser Preis entspricht einem Molkewert frei Trockenwerk von 1,50 DM/100 kg. Gleichzeitig können innergemeinschaftliche Abschöpfungen und Erstattungen fortfallen.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		5 881,4	470,51	-130,0	-10,40	5 751,4	} 460,11
		469,36	469,36	-9,25	-9,25	460,11	
+3,56	+2,88	567,90	460,11			567,90	
-1 523	-9,75	69 919	447,48	+1 973	+12,63	71 892	
		421,79	466,07	-5,39	-5,96	5 751,4	
						416,40	

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
						2 012,5	} 161,—
						161,00	
						198,72	
						25 156	
						2 012,5	
						145,71	

Gruppe 14

(Butter)

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	10 363	829,04						
Deutschland	723,00	723,00					1,25	1,25
Frankreich	901,00	729,99						
Italien	101 225	647,84						
Luxemburg	8 976	718,08	300	24,00				
Niederlande	515,39	569,49	7,00	7,73			5,25	5,80

Bemerkungen

Für die *Bundesrepublik Deutschland*, *Frankreich*, *Luxemburg* und die *Niederlande* wird vorgeschlagen, die Änderungen bei Beihilfen und Richtpreisen auf die Schwellenpreise zu übertragen. Um darüber hinaus die Preisannäherung zu beschleunigen, wird für die *Niederlande* vorgeschlagen, den Schwellenpreis um weitere 10 fl./100 kg zu erhöhen; für *Italien* wird die Änderung des Richtpreises nicht berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Preisannäherung ist vielmehr vorgesehen, den italienischen Schwellenpreis des Jahres 1965/66 um 3775 Lit zu erhöhen.

Erzeugnis Cheddar

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	3 813,0	305,04						
Deutschland	305,04	305,04	4,00	4,00			13,—	13,—
Frankreich	376,50	305,04						
Italien	47 663	305,04						
Luxemburg	3 813,0	305,04						
Niederlande	276,06	305,04	5,—	5,52			4,50	4,97

Bemerkungen

Eine Änderung des bereits vereinheitlichten Schwellenpreises ist wegen der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG nicht möglich.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		10 363	829,04			10 363	829,04
		724,25	724,25			724,25	724,25
5,10	4,13	906,10	734,12			906,10	734,12
- 2 838	- 18,16	98 387	629,68	6 613	42,32	105 000	672,00
		9 276	742,08			9 276	742,08
		527,64	583,03	+ 10,00	11,05	537,64	594,08

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
						3 813,0	305,04
						305,04	305,04
4,95	4,01					376,50	305,04
- 1 951	- 12,48					47 663	305,04
						3 813,0	305,04
						276,06	305,04

Tilsiter

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien	4 856,0	388,48	159,—	12,72				
Deutschland	337,51	337,51	4,00	4,—			13,75	13,75
Frankreich	530,34	429,68						
Italien	72 500	464,00						
Luxemburg	4 856,0	388,48						
Niederlande	290,24	320,71	4,00	4,42			4,—	4,42

Bemerkungen

Es wird vorgeschlagen, die Auswirkungen der Änderungen bei Beihilfen und Richtpreisen auf die Schwellenpreise zu übertragen und für die *Niederlande* eine zusätzliche Preisannäherung vorzunehmen, die den Schwellenpreis auf die gleiche Höhe bringt wie den der Gruppe 9. Lediglich für *Italien* soll diese Änderung unberücksichtigt bleiben, da der gegenwärtige italienische Schwellenpreis zum mindesten nicht höher ist als der mit einheitlichen Kosten und Ausbeuten berechnete Preis.

Erzeugnis: Magermilchpulver für Futterzwecke

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1965/66		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM	Landes- währung	DM
Belgien								
Deutschland								
Frankreich								
Italien	19 063	122,00						
Luxemburg								
Niederlande	114,66	126,70						

Bemerkungen

Es kann unterstellt werden, daß sich die verfütterte Magermilch in der Gemeinschaft seit längerer Zeit wenigstens mit 6 bis 7 Pf/kg verwertet. Einer Verwertung von 6 Pf/kg entspricht ein Schwellenpreis von 133 DM/100 kg Magermilchpulver. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Betrag als die untere Grenze des Schwellenpreises von Magermilchpulver für Futterzwecke festzusetzen.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
		5 015,0	401,20			5 015,0	401,20
		355,26	355,26			355,26	355,26
+ 4,55	+ 3,69	534,89	433,37			534,89	433,37
- 1 863	- 11,92	70 637	452,08	+ 1 863	+ 11,92	72 500	464,00
						5 015,0	401,20
		298,24	329,55	12,42	13,72	310,66	343,27

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1966/67		Änderung des rechnerischen Schwellenpreises 1966/67		Vorgeschlagener Schwellenpreis	
Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM	Landeswährung	DM
						1 662,5	133,—
						133,—	133,—
						164,16	133,—
						20 781	133,—
						1 662,5	133,—
						120,37	133,—